

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

| | | |
|--------------|---|-----------|
| 32. Jahrgang | Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. August 1979 | Nummer 66 |
|--------------|---|-----------|

Inhalt

I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.**

| Glied.-Nr. | Datum | Titel | Seite |
|--|-------------|---|-------|
| 21630, | 12. 6. 1979 | RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bestimmungen über die Förderung freier gemeinnütziger und kommunaler sozialer Einrichtungen im Bereich der Familienhilfe und Jugendhilfe | 1388 |
| 2170 | 12. 6. 1979 | RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bestimmungen über die Förderung freier gemeinnütziger und kommunaler sozialer Einrichtungen im Bereich der Sozialhilfe | 1436 |
| Hinweise | | | |
| Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 40 v. 31. 7. 1979 | | | |
| Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen Nr. 7 v. 15. 7. 1979 | | | |
| 1484 | | | |

21630

I.

**Bestimmungen
über die Förderung freier gemeinnütziger und
kommunaler sozialer Einrichtungen im Bereich
der Familienhilfe und Jugendhilfe**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 12. 6. 1979 – IV B 2 - C270.1

- 1 Anwendungsbereich
- 1.1 Das Land fördert folgende freie gemeinnützige und kommunale soziale Einrichtungen durch Gewährung von Zuwendungen (Projektförderung), und zwar durch
- Darlehen für Bauvorhaben und
Zuschüsse/Zuweisungen für die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen:
- 1.11 Kinderheime
- 1.12 Mütterheime mit Aufgaben der Jugendhilfe
- 1.13 Heilpädagogische Heime für Kinder und Jugendliche
- 1.14 Heime der öffentlichen Erziehung
- 1.15 Aufnahmeheime für Kinder und Jugendliche
- 1.16 Jugendschutzstellen
- 1.17 Erholungsheime für Kinder, Jugendliche und Mütter.
- 1.2 Freie gemeinnützige soziale Einrichtungen werden gefördert, wenn die Träger dieser Einrichtungen ihren Sitz im Lande Nordrhein-Westfalen haben und
- 1.21 nach § 9 JWG anerkannten Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen sind,
- 1.22 Kirchen oder den Kirchen gleichgestellten Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts sind oder
- 1.23 nach § 9 JWG anerkannte Vereinigungen sind, die für die Dauer und den Umfang der Förderungsmaßnahmen der obersten Behörde der für sie jeweils zuständigen Kirche (Diözesen, Landeskirchen) oder der dieser gleichgestellten Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts durch Vereinbarung ein Aufsichtsrecht eingeräumt und sich verpflichtet haben, Anträge nach diesen Richtlinien nur über diese Stelle vorzulegen.
- 1.3 Kommunale soziale Einrichtungen werden gefördert, soweit sie nicht in der Trägerschaft der Landschaftsverbände stehen. Abweichend hiervon können Heime der öffentlichen Erziehung auch gefördert werden, wenn sie in der Trägerschaft der Landschaftsverbände stehen.
- 1.4 Einrichtungen außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen können nur gefördert werden, wenn
- 1.41 die Einrichtung ein Heim der öffentlichen Erziehung ist oder ihr besonderer Zweck durch eine Einrichtung gleicher Art in Nordrhein-Westfalen nicht zu erreichen ist (z. B. Kindererholungsheim an der See) und
- 1.42 sichergestellt ist, daß für die Dauer der Laufzeit der Landesmittel ein angemessener Anteil an den Plätzen für Personen aus dem Land Nordrhein-Westfalen zur Verfügung steht.
- 2 Gegenstand der Förderung
- 2.1 Es können gefördert werden:
- 2.11 der Neu-, Um- und Erweiterungsbau,
- 2.12 die Erneuerung und der zusätzliche Einbau von Installationen, Betriebstechnischen Anlagen, Außenanlagen u. ä., die über den Rahmen der Instandsetzung (Substanzerhaltung) hinausgehen,
- 2.13 der Erwerb von Gebäuden in besonderen Fällen,
- 2.14 die Erstbeschaffung von Einrichtungsgegenständen, d. h. Gerät nach den Kostengruppen 4.1.0.0 (allgemeines Gerät) und 4.5.0.0 (Beleuchtung) der DIN 276¹),
- 2.15 die Erst-, Ergänzungs- und Ersatzbeschaffung von Einrichtungsgegenständen, d. h. Gerät nach den Kostengruppen
- 4.2.0.0 (bewegliches Mobiliar)
4.3.0.0 (Textilien)
4.4.0.0 (Arbeitsgerät) und
4.9.0.0 (sonstiges Gerät)
der DIN 276.
- 2.2 Grundlage der Förderung zu Nrn. 2.11 und 2.12 sind die als förderungsfähig anerkannten, nach DIN 276 ermittelten
- Kosten des Herrichtens des Baugrundstücks (Kostengruppe 1.4.0.0),
Erschließungskosten (Kostengruppe 2.0.0.0),
Kosten des Bauwerks (Kostengruppe 3.0.0.0),
Kosten des allgemeinen Geräts (Kostengruppe 4.1.0.0),
Kosten der Beleuchtung (Kostengruppe 4.5.0.0),
Kosten der Außenanlagen (Kostengruppe 5.0.0.0),
Kosten der zusätzlichen Maßnahmen (Kostengruppe 6.0.0.0),
Baunebenkosten (Kostengruppe 7.0.0.0) mit Ausnahme der Makler- und Vermittlungsprovisionen.
- 2.3 Die Förderung erstreckt sich auf Gebäude, Gebäudeteile und Einrichtungsgegenstände, die dem Zweck der Einrichtung unmittelbar zu dienen bestimmt sind, einschließlich der Gebäude und Anlagen für Berufsausbildung und Berufsfindung.
- 2.4 Personalwohnplätze innerhalb der Einrichtung werden von der Förderung nur soweit erfaßt, als sie den Wohnbereichen der Kinder und Jugendlichen unmittelbar zugeordnet sind.
- 2.5 Bei Neu-, Umbau- und Erweiterungsbauten ist die DIN 18024 – Teile 1 und 2 – zu beachten. Die Bewilligungsbehörde legt das Ausmaß, in dem bei den einzelnen Bauvorhaben bauliche Maßnahmen zugunsten von Behinderten vorzusehen sind, in Abhängigkeit von der Art der jeweiligen Nutzung fest.
- 3 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen
- 3.1 Für die Bewilligung, Zahlung und Verwendung gelten die vorläufigen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltssordnung (Vorl. VV – LHO) zu § 44 LHO, RdErl. d. Finanzministers v. 21. 7. 1972 (SMBL. NW. 631), soweit diese Bestimmungen nicht Abweichungen hiervon vorschreiben oder zulassen.
- 3.2 Auf Gewährung von Landesmitteln besteht kein Rechtsanspruch.
- 3.3 Das Grundstück muß bei der Gewährung von Darlehen im Eigentum des Trägers stehen. Das gilt nicht für den Erwerb von Gebäuden in besonderen Fällen nach Nr. 2.13.
- 3.4 Ein Erbbaurecht steht unter den Voraussetzungen der Nr. 4.32 dem Eigentum gleich. Nr. 3.3 S. 2 gilt entsprechend.
- 3.5 Zuschüsse/Zuweisungen für Einrichtungsgegenstände können auch dann gewährt werden, wenn der Träger nicht Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter ist. Er muß aber mit dem Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten einen langfristigen Pacht-, Miet- oder sonstigen Nutzungsvertrag abgeschlossen haben, der bei Mietgewährung mindestens noch 10 Jahre fortduert.
- 3.6 Landesmittel werden nur für solche Vorhaben bewilligt, mit denen noch nicht begonnen worden ist (Nr. 1.3 VV zu § 44 LHO). Als förderungsschädlich gelten Verbindlichkeiten, die der Antragsteller eingehaftet, um die geforderten Antragsunterlagen vorlegen zu können (z. B. Verbindlichkeiten aus Aufträgen an Architekten und Sonderfachleuten im üblichen Umfang).

¹) Hier und im folgenden jeweils Ausgabe September 1971

- 3.7 Bei Zuschüssen/Zuweisungen für die Erstbeschaffung in Verbindung mit Bauvorhaben oder Erwerb und für die unabweisbare Ergänzungs- und Ersatzbeschaffung von Einrichtungsgegenständen ist die Bewilligungsbehörde (Nr. 6.1) im Rahmen der bewilligten Landesmittel berechtigt, vor Erteilung des Zuwendungsbescheides auf Antrag eine Förderungszusicherung zu erteilen, die auf einen Höchstbetrag zu begrenzen ist und die mit Bedingungen und mit Auflagen versehen werden kann.
- 3.8 Wird ein Vorhaben in mehreren Abschnitten durchgeführt, ist die Förderung davon abhängig, daß jeder Abschnitt für sich benutzungsfähig ist.
- 3.9 Bauvorhaben sollen so vorbereitet, ausgeschrieben und vergeben werden, daß während des ganzen Jahres kontinuierlich gebaut werden kann.
- 3.10 Bauvorhaben mit Gesamtkosten von weniger als 60000 DM und Einrichtungsgegenstände im Wert von insgesamt weniger als 8000 DM werden nicht gefördert.
- 4 Gewährung von Darlehen
- 4.1 Darlehen werden als prozentuale Beteiligung (Anteilfinanzierung) zu den anerkannten Kosten zu den Nrn. 2.11 bis 2.14 gewährt.
- 4.2 Darlehen können bis zu 50 v. H. für Heime der öffentlichen Erziehung, Aufnahmeheime und Jugendschutzstellen bis zu 70 v. H. der anerkannten Kosten gewährt werden. Bei den Gemeinden, die zum Ausgleich ihrer Jahresrechnung auf eine Zuweisung aus dem Ausgleichsstock angewiesen sind, beträgt der Förderungssatz abweichend von Satz 1 bis zu 80 v. H.
- 4.3 Die Darlehen sind unverzinslich. Sie sind jährlich mit 2 v. H. des Ursprungskapitals zu tilgen. Außerdem ist ein jährlicher Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 0,12 v. H. des Ursprungskapitals zu zahlen.
- 4.31 Die Rechte aus dem Darlehnsvertrag sind durch Eintragung einer Hypothek zugunsten der Westdeutschen Landesbank Girozentrale an bereitester Stelle auf den von der Bewilligungsbehörde zu bezeichnenden Grundstücken oder Erbbaurechten zu sichern, und zwar im Rang nach den Rechten zur Sicherung von Mitteln, die zur Finanzierung des Grundstückserwerbs, der Bauvorhaben und der Einrichtungsgegenstände auf dem Kapitalmarkt beschafft werden.
- 4.32 Die Belastung eines Erbbaurechts ist nur dann als ausreichende Sicherung anzusehen, wenn es zur Zeit der Bewilligung auf mindestens 55 Jahre bestellt ist.
- 4.33 Soweit der Hypothek Grundschulden vorausgehen, ist eine Erklärung des Grundschuldgläubigers und des Darlehnsnehmers auf Löschungsbewilligung (Muster Anlage 6) herbeizuführen.
- 4.34 Liegen auf dem zu belastenden Grundstück Hypothekengewinnabgabeschulden, so ist nach § 116 LAG das Befriedigungsvorrecht der Landesmittel vor der öffentlichen Last zu erwirken. In Fällen, in denen die Voraussetzungen des § 116 Abs. 2 LAG nicht gegeben sind, können die zur Verfügung gestellten Landesdarlehen nach der auf dem zu belastenden Grundstück liegenden Abgabeschuld im Grundbuch eingetragen werden.
- 4.35 Landesmittel und Mittel des Lastenausgleichs sind im Range des Eingangs der Antragstellung auf Eintragung im Grundbuch zu sichern. Gleiches gilt für die Sicherung von Landesmitteln aus verschiedenen Einzelplänen des Landshaushalts sowie für die Sicherung von Landesmitteln im Verhältnis zu Bundesmitteln und für Mittel der Bundesanstalt für Arbeit.
- 4.36 Die Bewilligungsbehörde soll auf die dingliche Sicherung verzichten, wenn der Darlehnsnehmer eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist. Gleiches gilt, wenn eine Körperschaft des öffentlichen Rechts die Ausfallbürgschaft übernommen hat.
- 4.37 Ein Rangrücktritt für die zur Sicherung des Darlehens bestellte Hypothek ist nur zulässig zugunsten von Hypotheken oder Grundschulden, die zur Durchführung von notwendigen Bauvorhaben oder zur Beschaffung von Einrichtungsgegenständen für die geförderte Einrichtung aufgenommen werden, soweit das Darlehen auch im neuen Rang noch ausreichend gesichert ist.
- 4.38 Grundstücke oder Grundstücksteile können aus der Haftung entlassen werden, wenn
- 4.381 die Pfandfreigabe unbebaute Grundstücke oder Grundstücksteile betrifft, die nicht im Zusammenhang mit der Gebäudefläche unbebaut bleiben müssen, und
- 4.382 das Darlehen auch nach Pfandfreigabe noch ausreichend gesichert ist.
- 4.39 Anträge auf Rangrücktritt des Darlehens oder Entlassung von Grundstücken oder Grundstücksteilen aus der Haftung sind der Westdeutschen Landesbank Girozentrale vorzulegen.
- 5 Gewährung von Zuschüssen/Zuweisungen
- 5.1 Zuschüsse/Zuweisungen werden als prozentuale Beteiligung (Anteilfinanzierung) zu den anerkannten Kosten der Beschaffung der in den Nrn. 5.4 und 5.5 genannten Einrichtungsgegenstände gewährt.
- 5.2 Sie können in Höhe von bis zu 50 v. H. der Gesamtkosten gewährt werden.
- 5.3 Bei den Gemeinden, die zum Ausgleich ihrer Jahresrechnung auf eine Zuweisung aus dem Ausgleichsstock angewiesen sind, beträgt der Förderungssatz abweichend von Nr. 5.2 bis zu 80 v. H.
- 5.4 Bei der Erst-, Ergänzungs- und Ersatzbeschaffung (Nr. 2.15) kann Gerät nach den Kostengruppen 4.2.0.0 bis 4.4.0.0 und 4.9.0.0 der DIN 276 gefördert werden.
- 5.5 Bei der Ergänzungs- und Ersatzbeschaffung können auch Gerät, Versorgungsanlagen und Wirtschaftsgegenstände der Kostengruppen 3.4.0.0, 4.1.0.0, 4.5.0.0 und 5.4.0.0 der DIN 276 mit Zuschüssen/Zuweisungen gefördert werden, soweit sie nicht im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben stehen.
- 5.6 Bei Gewährung eines Zuschusses/einer Zuweisung für die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen hat der Träger eine schriftliche rechtsverbindliche Erklärung darüber abzugeben, daß die Gegenstände für die Dauer von 10 Jahren dem Zuwendungszweck nicht entzogen werden.
- 5.7 Wird ein Einrichtungsgegenstand vor Ablauf von 10 Jahren dem Zuwendungszweck entzogen, so sind die gewährten Landesmittel anteilig zurückzufordern, und zwar für jedes volle Kalenderjahr in Höhe von je 10 v. H. des Zuschusses/der Zuweisung.
- 6 Verfahren
- 6.1 Bewilligungsbehörde ist der Landschaftsverband – Landesjugendamt –, in dessen Bereich der Träger der Einrichtung seinen Sitz hat. Über Anträge der Landschaftsverbände entscheidet der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales. Bei Bauvorhaben nimmt der Landschaftsverband zugleich die Aufgaben nach Nr. 7 VV zu § 44 LHO wahr.
- 6.2 Träger freier gemeinnütziger sozialer Einrichtungen haben den Antrag auf Bewilligung unter Verwendung eines Formulars nach dem Muster der Anlage 1 bzw. Anlage 7 mit den dort vorgesehenen Unterlagen über ihren Spitzenverband oder die zuständige oberste Behörde der jeweils zuständigen Kirche (Diözese/Landeskirche) oder der dieser gleichgestellten Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts und über das örtliche Jugendamt bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Der Spitzenverband bzw. die oberste Behörde soll bei Bauvorhaben insbesondere zu der Frage Stellung nehmen, ob die Wirtschaftslage des Antragstellers die Darlehnsaufnahme rechtfertigt und ob mit der Genehmigung

- der Darlehnsaufnahme durch die zuständige Stelle zu rechnen ist. Dabei ist auch zu der Tragbarkeit der Folgekosten Stellung zu nehmen.
- 6.3 Träger kommunaler sozialer Einrichtungen haben den Antrag auf Bewilligung unter Verwendung eines Formulars nach dem Muster der Anlage 1 bzw. Anlage 7 mit den dort vorgesehenen Unterlagen über die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde zu stellen. Diese nimmt zur finanziellen Leistungsfähigkeit und zur Höhe des beantragten Förderungssatzes Stellung. Bei den Gemeinden, die zum Ausgleich ihrer Jahresrechnung auf eine Zuweisung aus dem Ausgleichsstock angewiesen sind, legt die Kommunalaufsichtsbehörde den Antrag dem Regierungspräsidenten zur Stellungnahme und Weiterleitung an die Bewilligungsbehörde vor.
- 6.4 Anträge für Heime der öffentlichen Erziehung und für Erholungsheime sind vom Spaltenverband bzw. der obersten Behörde der Bewilligungsbehörde unmittelbar vorzulegen.
- 6.5 Bei Vorhaben außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen ist auch anzugeben, in welchem Umfang die Einrichtung Personen aus Nordrhein-Westfalen zugute kommt.
- 6.6 Vor der Entscheidung über den Antrag legt die Bewilligungsbehörde diesen dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales vor. Bei Modelleinrichtungen ist der Antrag bereits im Planungsstadium bzw. vor der abschließenden bautechnischen Überprüfung dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales vorzulegen. Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales kann im Einzelfall oder allgemein auf die Vorlage des Antrages verzichten. Er verzichtet allgemein auf die Vorlage der Anträge auf Gewährung eines Zuschusses/einer Zuweisung.
- 6.7 Die Bewilligungsbehörde erteilt im Rahmen der vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales bewilligten Landesmittel nach selbstverantwortlicher Prüfung der Einzelheiten den Zuwendungsbereich nach Muster der Anlage 2 bzw. Anlage 8. Die Bewilligungsbehörde leitet eine Durchschrift des Zuwendungsbereiches den nach Nrn. 6.2 und 6.3 beteiligten Stellen zu. Nr. 1.4 VV zu § 44 LHO - Gemeinden - bleibt unberührt.
- 6.8 Die Bewilligungsbehörde übersendet bei Gewährung von Darlehen der Westdeutschen Landesbank Girozentrale eine Ausfertigung des Zuwendungsbereiches sowie eine Ausfertigung des geprüften Antrages.

7 Auszahlung

- 7.1 Das Darlehen wird durch die Westdeutsche Landesbank Girozentrale - bei Trägern von freien gemeinnützigen sozialen Einrichtungen auf ein besonderes Baukonto - ausgezahlt.
- 7.11 Das Darlehen wird im Rahmen der im Zuwendungsbereich festgesetzten Jahreshöchstbeträge nach Baufortschritt auf Antrag des Trägers und mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde ausgezahlt, sobald der Westdeutschen Landesbank Girozentrale der Zuwendungsbereich gem. Anlage 2 und die Schuldurkunde gem. Anlage 3 a bzw. 3 b vorliegen.
- 7.12 Im übrigen müssen für die Auszahlung von mehr als 35 v. H. des Darlehens folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
- 7.121 Das Darlehen muß - falls erforderlich (s. Nr. 4.31) - dinglich gesichert oder zumindest ein entsprechender Antrag vom Notar gestellt worden sein.
- 7.122 Der Nachweis über den Abschluß der Feuerversicherung in Form der gleitenden Neuwertversicherung (s. Anlagen 4 und 5) muß vorliegen.
- 7.2 Der Zuschuß/die Zuweisung wird durch die Bewilligungsbehörde auf Antrag nur insoweit ausgezahlt, als er/sie voraussichtlich für fällige Forderungen in einem Zeitraum von bis zu sechs Wochen nach Eingang benötigt wird.

Anlagen 2 und 8

- 8 Überwachung des Bauvorhabens
- 8.1 Die Bewilligungsbehörde überwacht die ordnungsgemäße Durchführung des Vorhabens, insbesondere die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel sowie die Einhaltung der genehmigten Antragsunterlagen einschließlich der der Bewilligung zugrundeliegenden Baupläne. Von diesen darf nur mit vorheriger Zustimmung der Bewilligungsbehörde abgewichen werden. Über die Überprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Möglichkeit, die Gemeinden und Gemeindeverbände im Wege der Amtshilfe einzuschalten, bleibt unberührt.
- 8.2 Ergeben sich bei der Überwachung Beanstandungen, kann die weitere Auszahlung der Landesmittel bis zur Behebung der Mängel ausgesetzt werden; ggf. ist von den Möglichkeiten nach § 9 bzw. § 8 (2) b und (3) e und § 10 bzw. § 9 der Schuldurkunde Gebrauch zu machen.
- 9 Verwendungsnachweis/Verwaltungsnachweis für Bauvorhaben
- 9.1 Spätestens bis zum Ablauf von neun Monaten, vom Tage der Inbetriebnahme des mit Darlehen geförderten Vorhabens an gerechnet, hat der Zuwendungsempfänger eine Schlußabrechnung aufzustellen und der Bewilligungsbehörde innerhalb dieser Frist durch Vorlage des Verwendungsnachweises nach Nr. 9.12 anzugeben, daß die Schlußabrechnung zur Nachprüfung durch die Bewilligungsbehörde sowie eine sonstige vom Land bestimmte Stelle bereithalten wird. Die Bewilligungsbehörde kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen.
- 9.11 Die Schlußabrechnung besteht aus
- 9.111 der genehmigten Bauplanung mit Kostenschätzung und Erläuterungsbericht,
- 9.112 der Berechnung der Grundflächen und Rauminhalt nach DIN 277 (Ausgabe Mai 1973),
- 9.113 den Rechnungsbelegen, bezeichnet und geordnet nach den Buchungen im Baubuch,
- 9.114 dem Baubuch, gegliedert in
- a) zeitliche Aufführung von Einnahmen und Ausgaben,
- b) sachliche Gliederung der Ausgaben entsprechend der der Bewilligung zugrundeliegenden Kostenschätzung sowie Aufgliederung der Kosten des Vorhabens nach Gewerken,
- 9.115 den Erlassen, Verfügungen, Darlehnsverträgen über die Bewilligung und Auszahlung der Mittel einschließlich der Nachweisung über die Höhe der an gefallenen Zinsen,
- 9.116 den Vergabeunterlagen,
- 9.117 den Abrechnungszeichnungen und Bestandsplänen,
- 9.118 den bauaufsichtlichen Genehmigungen, den Prüf- und Abnahmeebescheinigungen.
- 9.12 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis (Anlage 9).
- 9.121 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Mittel und der erzielte Erfolg darzustellen. Dem Sachbericht ist eine Erklärung beizufügen, daß die Ausführung den genehmigten Antragsunterlagen entspricht. Weicht die Ausführung davon ab, sind der tatsächlichen Ausführung entsprechende Unterlagen beizufügen. Außerdem ist nachzuweisen, daß die Bewilligungsbehörde vorher zugestimmt hat.
- 9.122 Der zahlenmäßige Nachweis ist aufzuteilen in
- die Zusammenstellung der Endsummen der einzelnen Gewerke oder Kostenabschnitte aus dem Baubuch in der Gliederung nach DIN 276 -
 - die Zusammenstellung der Endsummen der Kostengruppen 3.1.0.0 bis 3.5.0.0 nach DIN 276 mit Berechnung des sich hieraus ergebenden Raummeterpreises -
 - die Gegenüberstellung der Gesamteinnahmen und der Gesamtausgaben -

Anlagen 3a und 3b

Anlagen 4 und 5

Anlage 9

– die Gegenüberstellung der entstandenen zu den veranschlagten Einnahmen und Ausgaben –

für Einrichtungsgegenstände

9.2 Spätestens drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes ist der Bewilligungsbehörde der Verwendungsnachweis vorzulegen.

9.3 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis (Anlage 10).

Anlage 10

Verwaltungsnachweise

9.4 Der Nachweis über die Verwaltung der Landesmittel ist von der Bewilligungsbehörde spätestens bis zum 31. August des dem Bewilligungszeitraum folgenden Jahres vorzulegen.

10 Ausnahmebestimmungen

Von diesen Bestimmungen darf nur mit Zustimmung des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales und, soweit es sich um Fragen von grundsätzlicher Natur oder erheblicher finanzieller Bedeutung handelt, mit Einwilligung des Innenministers und des Finanzministers abgewichen werden. In den Fällen des § 44 Abs. 1 Satz 4 LHO ist zusätzlich das Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof erforderlich.

11 Übergangs- und Schlußbestimmungen

11.1 Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzminister und – hinsichtlich der Nr. 9 – mit dem Landesrechnungshof. Das aufgrund des § 2 Abs. 5 des Finanzausgleichsgesetzes 1979 erforderliche Einvernehmen mit dem Innenminister ist ebenfalls hergestellt worden.

11.2 Diese Bestimmungen treten am 1. 7. 1979 in Kraft. Zur gleichen Zeit treten die RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 30. 12. 1965 und v. 2. 12. 1968 (SMBL. NW. 21630), soweit sie die unter 1.1 genannten Einrichtungen und Säuglingsheime betreffen, außer Kraft.

11.3 Mit Wirkung vom 1. 7. 1982 gilt Nr. 2.2 in folgender Fassung:

Grundlage der Förderung zu den Nrn. 2.11 und 2.12 sind die als förderungsfähig anerkannten, nach DIN 276 ermittelten

Kosten des Herrichtens des Baugrundstücks (Kostengruppe 1.4.0.0),

Erschließungskosten (Kostengruppe 2.0.0.0),

Kosten des Bauwerks (Kostengruppe 3.0.0.0),

Kosten des allgemeinen Geräts (Kostengruppe 4.1.0.0),

Kosten der Beleuchtung (Kostengruppe 4.5.0.0),

Kosten der Außenanlagen (Kostengruppe 5.0.0.0),

Kosten der zusätzlichen Maßnahmen (Kostengruppe 6.0.0.0),

Baunebenkosten (Kostengruppe 7.0.0.0) mit Ausnahme der Kostengruppe 7.6.0.0 (Finanzierung, Abgaben).

(Antragsteller)

(Ort und Datum)

An den
 Landschaftsverband
 – Landesjugendamt –

in

Antrag¹⁾

auf Bewilligung eines **Landesdarlehens** zur Förderung von Bauvorhaben freier gemeinnütziger und kommunaler sozialer Einrichtungen im Bereich der Familienhilfe und Jugendhilfe nach den Bestimmungen des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, RdErl. v. 12. 6. 1979 (SMBL. NW. 21630).

I.

1. Bezeichnung, Anschrift, ggf. Fernruf der Einrichtung:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

[Neubau, Umbau, Erweiterungsbau, Erneuerung und zusätzlicher Einbau von Installationen, Betriebstechnischer Anlagen, Außenanlagen u. ä., die über den Rahmen der Instandsetzung (Substanzerhaltung) hinausgehen]

4. Name, Rechtsform, Anschrift und Fernruf des Trägers (Antragstellers):

.....

.....

4.1 vertreten durch:

4.2 Register beim Amtsgericht (Vereinsregister, Genossenschaftsregister und dgl.) mit Reg.-Nr.:

4.3 Art der Buchführung:

4.4 Die Jahresabschlüsse werden regelmäßig geprüft von:

4.5 Zeichnungsbefugnis für Anweisungen:

4.6 Baukonto-Nr.²⁾: bei¹⁾ Der Antrag ist in vierfacher Ausfertigung einzureichen²⁾ Nur bei freien gemeinnützigen Trägern

5. Zuständiger Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege bzw. zuständige Aufsichtsbehörde:

Anerkennung nach § 9 JWG durch Erlaß/Verfügung des

1)

6.1 Grundstück:

Lage:

Gemeinde:

Straße:

Grundbuch/Erbbaugrundbuch von:

Band Blatt Flur Parzelle

6.2 Eigentümer und ggf. Erbbauberechtigter des Grundstücks mit Dauer des Erbbaurechtes:

7. Voraussichtlicher Baubeginn:

Voraussichtliche Fertigstellung:

Voraussichtliche Inbetriebnahme:

8. Architekt: a) für die Planung:

b) für die Bauleitung:

9. Es sollen errichtet werden:

9.1 Plätze für Kinder von 6 bis 15 Jahren

9.2 Plätze für Jugendliche von 15 bis 18 Jahren

9.3 Plätze für Erzieher

10. Zahl der Plätze z. Z. der Antragstellung:

Zahl der Plätze nach Abschluß der Baumaßnahme:

| | |
|-----------------|--------------|
| Vermehrung um | Plätze |
| Verminderung um | Plätze |

11. Begründung einer etwa bestehenden besonderen Dringlichkeit des beabsichtigten Vorhabens und sonstige Bemerkungen:

.....

.....

.....

1) Nur bei freien gemeinnützigen Trägern

II.
Finanzierungsplan

Kostenschätzung nach DIN 276

A. Ausgabe

(Ausgabe September 1971)

| Nr. | Kostengruppen | Teilbetrag | Gesamtbetrag | Bemerkungen |
|---------------------|---|------------|--------------|-----------------------|
| 1.1.0.0 bis 1.3.0.0 | Baugrundstück | | X | nicht förderungsfähig |
| 1.4.0.0 | Herrichten des Baugrundstückes | | | |
| | Summe 1.0.0.0 Baugrundstück | | | |
| 2.1.0.0 | Öffentliche Erschließung | | | |
| 2.2.0.0 | Nichtöffentl. Erschließung | | | |
| 2.3.0.0 | Andere einmalige Abgaben | | | |
| | Summe 2.0.0.0 Erschließung | | | |
| 3.1.0.0 | Baukonstruktionen m ³ à DM | | | |
| 3.2.0.0 | Installationen | | | |
| 3.3.0.0 | Betriebstechn. Anl. } insgesamt m ³ à DM | | | |
| 3.4.0.0 | Betriebliche Einbauten | | | |
| 3.5.0.0 | Besondere Bauausführung | | | |
| | Summe 3.0.0.0 Bauwerk | | | |
| 4.1.0.0 | Allgemeines Gerät ¹⁾ | | | |
| 4.5.0.0 | Beleuchtung ¹⁾ | | | |
| | Summe 4.0.0.0 Gerät | | | |
| 5.1.0.0 | Einfriedungen | | | |
| 5.2.0.0 | Geländegestaltung | | | |
| 5.3.0.0 | Versorgungsanlagen | | | |
| 5.4.0.0 | Wirtschaftsgegenstände | | | |
| 5.6.0.0 | Anlagen für Sonderzwecke | | | |
| 5.7.0.0 | Verkehrsanlagen | | | |
| 5.8.0.0 | Grünflächen | | | |
| | Summe 5.0.0.0 Außenanlagen | | | |

¹⁾ Erstbeschaffung

| Nr. | Kostengruppen | Teilbetrag | Gesamtbetrag | Bemerkungen |
|---|---|------------|--------------|---------------|
| 6.0.0.0 | Zusätzliche Maßnahmen | | | |
| | Summe 6.0.0.0 Zusätzliche Maßnahmen | | | |
| 7.1.0.0 bis 7.3.0.0 ¹⁾ | Bauplanung und -durchführung | | | |
| 7.4.0.0 | Behördliche Genehmigungen, Prüfung, Abnahmen usw. | | | |
| 7.6.0.0 ¹⁾ | Finanzierung, Abgaben | | | |
| 7.7.0.0 | Allgemeine Baunebenkosten | | | |
| | Summe 7.0.0.0 Baunebenkosten | | | |
| | Geschätzte Gesamtkosten: | | | |
| | Gebäuderestwert: | | | nachrichtlich |

¹⁾ Kosten für Berater, Betreuer und Beauftragte sind nur in entsprechender Anwendung des für den Krankenhausförderungsbereich geltenden RdErl. des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 21. 8. 1978 (SMBI. NW. 2170) förderungsfähig.

Zwischenfinanzierungskosten sind nur ausnahmsweise nach vorheriger Zustimmung des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales förderungsfähig; Makler- und Vermittlungsprovisionen sind nicht förderungsfähig.

B. Einnahmen¹⁾

1. Eigenleistung

| | | |
|--|--------------------------|--------------|
| 1.1 Eigenmittel des Bauherrn | | DM |
| 1.2 Wert der selbst gelieferten Gegenstände (Baumaterial usw.) | | DM |
| 1.3 Wert der zu leistenden Selbst- und Nachbarhilfe, Zahl der Arbeitsstunden | | DM |
| 1.4 | | DM |
| | Summe der Eigenleistung: | <u>.....</u> |

2. Fremdmittel ohne öffentliche Darlehen

| | |
|---|-------------|
| 2.1 Darlehen d. | |
| Zinssatz | v.H., |
| Tilgung | v.H., |
| Auszahlungskurs | v.H., |
| Laufzeit | Jahre |
| 2.2 Darlehen d. | |
| Zinssatz | v.H., |
| Tilgung | v.H., |
| Auszahlungskurs | v.H., |
| Laufzeit | Jahre |
| 2.3 Gestundetes Restkaufgeld | |
| Zinssatz | v.H., |
| Tilgung | v.H., |
| Laufzeit | Jahre |
| 2.4 Umgestelltes Grundpfandrecht Dritter (Gesamtbetrag) | |
| Zinssatz | v.H., |
| Tilgung | v.H., |
| Laufzeit | Jahre |

¹⁾ Für die Gemeinden bleibt § 16 i.V. mit § 17 GemHVO unberührt

2.5 Gestundete, langfristig zu tilgende Erschließungskosten und dgl.

| | | | |
|--|-------|-------|----------|
| Zinssatz | | v.H., | |
| Tilgung | | v.H. | DM |
| Summe der Fremdmittel ohne öffentliche Darlehen: | | | DM |

3. Darlehen und Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln (ohne das aus Mitteln des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales beantragte Darlehen)

3.1 Darlehen d.

| | | | |
|----------|-------|-------|----------|
| Zinssatz | | v.H., | |
| Tilgung | | v.H., | |
| Laufzeit | | Jahre | DM |

3.2 Darlehen d.

| | | | |
|----------|-------|-------|----------|
| Zinssatz | | v.H., | |
| Tilgung | | v.H., | |
| Laufzeit | | Jahre | DM |

3.3 Darlehen d.

| | | | |
|----------|-------|-------|----------|
| Zinssatz | | v.H., | |
| Tilgung | | v.H., | |
| Laufzeit | | Jahre | DM |

3.4 Darlehen d.

| | | | |
|----------|-------|-------|----------|
| Zinssatz | | v.H., | |
| Tilgung | | v.H., | |
| Laufzeit | | Jahre | DM |

3.5 Darlehen d.

| | | | |
|----------|-------|-------|----------|
| Zinssatz | | v.H., | |
| Tilgung | | v.H., | |
| Laufzeit | | Jahre | DM |

3.6 Zuschuß des/der¹⁾

3.7 Zuschuß des/der

¹⁾ Soweit ein Zuschuß von dritter Stelle gewährt wird, den diese aus Landesmitteln entnimmt, ist dies besonders kenntlich zu machen

3.8 Zuschuß des/der DM

Summe der öffentlichen Mittel: DM

4. Landesdarlehen: DM

5. Einnahmen insgesamt: DM

III¹⁾

1. Kapitaldienst im ersten Jahr nach Durchführung des Bauvorhabens (Jahresaufwendungen für den Zins- und Tilgungsdienst einschl. Verwaltungskostenbeiträge – jedoch ohne Berücksichtigung eines etwaigen Disagios)

| | Zinsen und Verwaltungs- kostenbeiträge | Tilgung |
|---|--|----------|
| 1.1 Darlehen | DM | DM |
| 1.2 Darlehen | DM | DM |
| 1.3 Gestundetes Restkaufgeld, bei Erbbaurechten/Erbbau- zins | DM | DM |
| 1.4 Umgestellte Rechte | DM | DM |
| 1.5 Arbeitgeberdarlehen | DM | DM |
| 1.6 Gestundete oder verrentete einmalige öffentliche Lasten | DM | DM |
| 1.7 Erstes Darlehen aus öffentlichen Mitteln | DM | DM |
| 1.8 Zweites Darlehen aus öffentlichen Mitteln | DM | DM |
| 1.9 Drittes Darlehen aus öffentlichen Mitteln | DM | DM |
| 1.10 Viertes Darlehen aus öffentlichen Mitteln | DM | DM |
| 1.11 Fünftes Darlehen aus öffentlichen Mitteln | DM | DM |
| 1.12 Jetzt beantragtes Darlehen | DM | DM |
| Summe: | DM | DM |
| 1.13 Kapitaldienstbelastung insgesamt: | DM | DM |

¹⁾ Für die Gemeinden bleibt § 16 i.V. mit § 17 GesetzVO unberührt

2. Betriebliche Kennzahlen

- 2.1 Jahreseinnahme des letzten abgeschlossenen Wirtschaftsjahres aus dem Betrieb vor der Durchführung des geplanten Bauvorhabens DM
- Zahl der Pflegetage
- Höhe des Kapitaldienstes je Pflegetag DM
- 2.2 Zu erwartende Einnahmen nach Durchführung des geplanten Bauvorhabens DM
- Anzahl der erwarteten Pflegetage
- Höhe des Kapitaldienstes je Pflegetag DM

IV.

Ich/wir erkläre(n), daß ich/wir als Träger der Einrichtung in der Verfügung über mein/unser Vermögen nicht beschränkt bin/sind.

Ich/wir erkläre(n), daß die vorstehenden Angaben und die Angaben in den Anlagen zum Antrag richtig und vollständig sind.

Ich/wir verpflichte(n) mich/uns, nicht vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides mit dem Bauvorhaben zu beginnen.

Mir/uns ist bekannt, daß ein Vorhaben als begonnen gilt, sobald ins Gewicht fallende Verbindlichkeiten begründet worden sind, die mit dem Zweck, für den die Zuwendung beantragt wird, im ursächlichen Zusammenhang stehen. Als Verbindlichkeiten in diesem Sinne gelten auch bedingte Rechtsgeschäfte und der Kauf auf Probe. Als förderungsunschädlich gelten jedoch Verbindlichkeiten, die eingegangen sind bzw. werden, um die geforderten Antragsunterlagen vorlegen zu können (z.B. Verbindlichkeiten aus Aufträgen an Architekten und Sonderfachleute im üblichen Umfang).

.....
(Rechtsverbindl. Unterschriften)

Dem Antrag sind folgende Anlagen (mit den nachstehenden Nummern versehen) beizufügen:

- 1) Nachweis der Gemeinnützigkeit
(nur bei freien gemeinnützigen sozialen Einrichtungen)¹⁾
- 2) Ortsplan mit Hinweis auf die Lage, Auszug aus der Flurkarte
- 3) Lageplan 1:500 entsprechend § 2 der Verordnung über Bauvorlagen im bauaufsichtlichen Verfahren – Bauvorlagenverordnung – (BauVorl. VO) vom 30. Januar 1975 (GV. NW. Seite 1974) mit Vorprüfvermerk der zuständigen Baugenehmigungsbehörde
- 4) Bauzeichnungen 1:100 nach § 3 der Bauvorlagenverordnung mit Vorprüfvermerk der zuständigen Baugenehmigungsbehörde
- 5) Baubeschreibung nach § 4 der Bauvorlagenverordnung
- 6) Bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauvorhaben Berechnung der Grundflächen und Rauminhalte nach DIN 277 (Ausgabe Mai 1973)
- 7) Bei Teilverhaben spezifizierte Kostenanschläge in Form von Leistungsverzeichnissen
- 8) Unbeglaubigter Grundbuchauszug¹⁾
- 9) Nachweis bzw. Glaubhaftmachung der Eigenleistung sowie Zusagen über Fremdmittel des Kapitalmarktes und sonstige öffentliche Mittel¹⁾
- 10) Stellungnahme der Aufsichtsbehörde zur Darlehensaufnahme bzw. Stellungnahme des Spitzenverbandes
- 11) Nachweis der Vertretungsberechtigung des/der Unterzeichneten (ggf. Registerauszug)¹⁾
- 12) Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung oder Einnahme- und Ausgabeberechnung des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres für freie gemeinnützige Einrichtungen¹⁾
- 13) Erfolgsplan für die Zeit nach Durchführung des Bauvorhabens
(Errechnung des zukünftigen Kostenaufwandes pro Platz und Tag)

¹⁾ Nicht für Gemeinden (GV)

....., den

(Bewilligungsbehörde)

Betr.: Zuwendung aus Mitteln für

..... (Zweckbestimmung der Haushaltsstelle)

Kapitel Titel Haushaltsjahr(e)

Bezug: Antrag des

(Bezeichnung des Antragstellers)

Vermerk

Ergebnis der Prüfung des Antrags:

.....
.....
.....
.....

Es wird eine Zuwendung aus

(Angabe der Haushaltsstelle)

des/der Haushaltjahre(s) in der Form eines zweckgebundenen Darlehens

von DM zur Anteilfinanzierung in Höhe von v. H.

zu förderungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von DM bewilligt.

.....
(Unterschrift)

(Bewilligungsbehörde)

, den

An

in

Zuwendungsbescheid**Betr.:** (Vorhaben)**Bezug:** Antrag vom**Anlg.:**

1. Aufgrund Ihres Antrages und nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen sowie der beigefügten/Ihnen bekannten¹⁾)

Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze – ABewGr –**Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze – Gemeinden – ABewGr – Gemeinden –¹⁾****und der nachfolgenden besonderen Bewirtschaftungsgrundsätze bewillige ich Ihnen als Projektförderung für die Zeit vom bis eine Zuwendung des Landes in Form eines zweckgebundenen Darlehens zur teilweisen Finanzierung des/der****in Höhe von****DM****in Worten: „ „ Deutsche Mark.****Das Darlehen wird als Anteilfinanzierung in Höhe von v. H. zu den förderungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von DM gewährt.**¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

2. Das Darlehen wird nach Baufortschritt auf Antrag und mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde im Rahmen der verfügbaren Mittel durch die Westdeutsche Landesbank Girozentrale ausgezahlt und auf das von Ihnen zu führende Baukonto¹⁾ Nr. bei der

überwiesen. Über das Baukonto sind alle Einnahmen und Ausgaben abzuwickeln. Der erste Teilbetrag, der bis zu 35 v. H. des Darlehens betragen kann, wird entsprechend dem Baufortschritt ausgezahlt, sobald der Westdeutschen Landesbank Girozentrale der Zuwendungsbescheid und die vollzogene Schuldurkunde vorliegen.

Weitere Teilbeträge werden nach Baufortschritt ausgezahlt, sobald

das Darlehen – falls erforderlich – dinglich gesichert oder zumindest ein entsprechender Antrag vom Notar gestellt worden ist

und der Nachweis über den Abschluß der Feuerversicherung in Form der gleitenden Neuwertversicherung vorliegt.

Die Auszahlung des Darlehens wird auf folgende Höchstbeträge beschränkt:

| | | |
|---------|-------|----|
| 19..... | | DM |
| 19..... | | DM |
| 19..... | | DM |

3. Das Darlehen ist mit jährlich 2 v. H. des Ursprungskapitals zu tilgen. Außerdem ist jährlich ein Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 0,12 v. H. des Ursprungskapitals zu entrichten.

4. Besondere Bewirtschaftungsgrundsätze

- 4.1 Mit der Verwirklichung des Vorhabens ist sofort zu beginnen.

- 4.2 Der Zeitpunkt des Beginns ist mir bis spätestens mitzuteilen.

Für das Vorhaben ist eine Bauzeit von angemessen, so daß das Vorhaben bis zum in Betrieb genommen werden kann.

Sie sind verpflichtet darauf hinzuwirken, daß diese Fristen eingehalten werden.

- 4.3 Das Vorhaben ist so vorzubereiten, auszuschreiben und zu vergeben, daß während des ganzen Jahres kontinuierlich gebaut werden kann. Die vorrangige Berücksichtigung von Lehrlingsausbildungsbetrieben wird empfohlen.

- 4.4 In den Architektenvertrag ist eine Vertragsstrafe für die Fälle aufzunehmen, in denen die in den Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätzen enthaltenen Vergabерichtlinien (z. B. VOB oder VOL) vom Architekten nicht beachtet werden.

¹⁾ Nur bei Trägern freier gemeinnütziger Einrichtungen

4.5 An der Baustelle ist die Beteiligung des Landes in geeigneter Weise sichtbar zu machen.

4.61 Der zur Sicherung des Darlehens einzutragenden Hypothek dürfen im Range nur folgende Rechte vorgehen:

a) In Abteilung II des Grundbuchs:

.....
.....

b) In Abteilung III des Grundbuchs:

.....
.....

4.62 Das Darlehen ist auf den Parzellen/dem Erbbaurecht an den Parzellen dinglich zu sichern.
Auf die dingliche Sicherung des Darlehens wird verzichtet.¹⁾

4.7 Für das Vorhaben ist ein Baubuch in folgender Gliederung zu führen

- a) zeitliche Aufführung von Einnahmen und Ausgaben,
- b) sachliche Gliederung der Ausgaben entsprechend der der Bewilligung zugrundeliegenden Kostenschätzung sowie Aufgliederung der Kosten des Vorhabens nach Gewerken.

5. Schlußabrechnung und Verwendungsnachweis

5.1 Spätestens bis zum Ablauf von 9 Monaten, gerechnet vom Tage der Inbetriebnahme des mit dem Darlehen geförderten Vorhabens an, ist von Ihnen eine Schlußabrechnung zu erstellen und mir anzuzeigen, daß sie zur Nachprüfung bereitgehalten wird.

Die Schlußabrechnung besteht aus

5.11 der genehmigten Bauplanung mit Kostenschätzung und Erläuterungsbericht,

5.12 der Berechnung der Grundflächen und Rauminhalte nach DIN 277 (Ausgabe Mai 1973),

5.13 den Rechnungsbelegen, bezeichnet und geordnet nach den Buchungen im Baubuch,

5.14 dem Baubuch, gegliedert in

- a) zeitliche Aufführung von Einnahmen und Ausgaben,
- b) sachliche Gliederung der Ausgaben entsprechend der der Bewilligung zugrundeliegenden Kostenschätzung sowie Aufgliederung der Kosten des Vorhabens nach Gewerken,

5.15 den Erlassen, Verfügungen, Darlehnsverträgen über die Bewilligung und Auszahlung der Mittel einschließlich der Nachweisung über die Höhe der angefallenen Zinsen,

5.16 den Vergabeunterlagen,

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

5.17 den Abrechnungszeichnungen und Bestandsplänen,

5.18 den bauaufsichtlichen Genehmigungen, den Prüf- und Abnahmebescheinigungen.

5.2 Innerhalb des unter 5.1 genannten Zeitraums ist mir ein Verwendungsnachweis (zweifach) ohne Belege vorzulegen. Auf die Vorlage eines Zwischennachweises wird verzichtet.

5.21 Der Verwendungsnachweis besteht nach Nr. 9.2 ABewGr/ABewGr – Gemeinden – aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

5.22 Abweichend von Nrn. 9.41, 9.43 ABewGr/Nr. 9.44 ABewGr – Gemeinden – ist der zahlenmäßige Nachweis aufzuteilen in

- a) die Zusammenstellung der Endsummen der einzelnen Gewerke oder Kostenabschnitte aus dem Baubuch in der Gliederung nach DIN 276,
- b) die Zusammenstellung der Endsummen der Kostengruppen 3.1.0.0 bis 3.5.0.0 nach DIN 276 mit Berechnung des sich hieraus ergebenden Raummeterpreises,
- c) die Gegenüberstellung der Gesamteinnahmen und der Gesamtausgaben,
- d) die Gegenüberstellung der entstandenen zu den veranschlagten Einnahmen und Ausgaben.

6. Auf Ihre Verpflichtungen nach Nr. 3 und auf Ihre Mitteilungspflichten nach Nr. 11 ABewGr/ABewGr – Gemeinden – wird ausdrücklich hingewiesen.

7. Der Zuwendungsbescheid wird erst wirksam, wenn Sie sich schriftlich mit seinem Inhalt – spätestens bis zur Anforderung des ersten Teilbetrages des Darlehens – einverstanden erklärt haben.

.....
(Unterschrift)

Schuldkunde
zu den Bestimmungen über die Förderung freier gemeinnütziger und kommunaler
sozialer Einrichtungen im Bereich der Familienhilfe und Jugendhilfe,
RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 12. 6. 1979
(SMBI. NW. 21630)

Urkundenrolle Nr. für das Jahr

Verhandelt in

am

Vor dem Unterzeichneten, Notar/Richter/Rechtsanwalt im Bezirk des

erschien/en heute:

1.

2.

3.

4.

5.

Der/die Erschienene/n zu ist/sind dem Notar/Richter/Rechtsanwalt von Person bekannt.

Der/die Erschienene/n zu hat/haben sich durch Vorlage ausgewiesen.

Der/die Erschienene/n – handelnd als die rechtmäßigen Vertreter d – nachfolgend „Darlehnsnehmer“ genannt – erklärte/n:

A. Schuldrechtlicher Teil

§ 1

Schuldanerkenntnis

D

erkennt an, der Westdeutschen Landesbank Girozentrale in Düsseldorf/in Münster¹⁾) – nachstehend als „Darlehnsgeber“ bezeichnet – ein Landesdarlehen für ein Bauvorhaben

in Höhe von DM

in Worten:

zu schulden.

§ 2

Allgemeine Bestimmungen

Der Darlehnsnehmer erkennt diese Bestimmungen sowie die Bestimmungen des Zuwendungsbescheides des Land-schaftsverbandes

in vom

Az.: als verbindlich an.

§ 3

Verwendung des Darlehens

(1) Der Darlehnsnehmer verpflichtet sich, das Darlehen für das im Zuwendungsbescheid bezeichnete Bauvorhaben auf dem (den) in seinem Eigentum/Erbbaurecht stehenden Grundstück(en)

in

(Gemeinde)

(Straße Nr.)

eingetragene im Grundbuch/Erbbaugrundbuch vom

Band Blatt Flur Parzelle Nr.
zu verwenden.

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

(2) Der Darlehnsnehmer verpflichtet sich, das Bauvorhaben nach den von der Bewilligungsbehörde genehmigten Antragsunterlagen, dem anerkannten Finanzierungsplan und den zur Durchführung des Bauvorhabens erteilten Auflagen und Bedingungen zu errichten und innerhalb der im Zuwendungsbescheid angegebenen Frist zu beginnen und fertigzustellen.

(3) Der Darlehnsnehmer verpflichtet sich, das Darlehen unverzüglich zurückzuzahlen, soweit es für die Durchführung des Bauvorhabens nicht benötigt wird.

§ 4 Tilgung des Darlehens, Verwaltungskosten

(1) Das Darlehen ist unverzinslich und mit jährlich 2 v. H. des Ursprungskapitals zu tilgen.

(2) Außerdem ist jährlich ein Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 0,12 v. H. des Ursprungskapitals zu entrichten.

(3) Die Tilgung des Darlehens beginnt nach Inbetriebnahme an dem darauffolgenden 1. 4. bzw. 1. 10. Ist das Darlehen ausnahmsweise erst nach Inbetriebnahme ausgezahlt worden, beginnt die Tilgung mit dem auf die Auszahlung der Schlußrate folgenden 1. 4. bzw. 1. 10. Der Verwaltungskostenbeitrag ist nach Auszahlung der ersten Darlehnsrate von dem vorhergehenden 1. 4. bzw. 1. 10. an zu entrichten. Tilgungsbetrag und Verwaltungskostenbeitrag sind in gleichbleibenden Halbjahresraten nachträglich am 31. 3. und 30. 9. eines jeden Jahres fällig und binnen 2 Wochen nach Fälligkeit kostenfrei zu zahlen. Eine Aufrechnung ist ausgeschlossen.

(4) Die planmäßigen Tilgungsbeträge werden einmal jährlich am 30. 9. abgeschrieben.

§ 5 Feuerversicherung

(1) Der Darlehnsnehmer ist verpflichtet, die auf dem Grundstück errichteten Gebäude vom Beginn des Rohbaues ab und fortlaufend zum gleitenden Neuwert bei einem öffentlichen oder bei einem der öffentlichen Aufsicht unterstehenden privaten Versicherungsunternehmen gegen Brandschaden zu versichern und dauernd versichert zu halten.

(2) Der Versicherungsabschluß ist durch Vorlage des Versicherungsscheines nachzuweisen, der nach Einsichtnahme zurückgegeben wird. Der Versicherungsschein und die Prämienquittungen sind dem Darlehnsgeber auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

(3) Die Versicherung darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Darlehnsgebers aufgehoben oder geändert werden. Ist die Versicherung aufgehoben worden oder steht dies bevor, so hat der Darlehnsgeber das Recht, die Versicherung in seinem Interesse auf Kosten des Darlehnsnehmers fortzusetzen oder zu erneuern oder die Gebäude anderweitig in Deckung zu geben.

(4) Bei Nichteinhaltung der Versicherungspflicht ist der Darlehnsgeber berechtigt, die Brandversicherungsbeiträge an Stelle des Darlehnsnehmers zu zahlen, um den Versicherungsschutz aufrechtzuerhalten.

§ 6 Schlußabrechnung und Verwendungsnachweis

(1) Der Darlehnsnehmer verpflichtet sich, bis zum Ablauf von 9 Monaten vom Tage der Inbetriebnahme ab eine Schlußabrechnung über das Bauvorhaben aufzustellen und der Bewilligungsbehörde in Form eines Verwendungsnachweises anzugeben, daß diese zur Nachprüfung durch die Bewilligungsbehörde, den Landesrechnungshof sowie eine sonstige vom Lande bestimmte Stelle bereitgehalten wird.

(2) Der Darlehnsnehmer verpflichtet sich ferner, dem Darlehnsgeber, dem Landesrechnungshof sowie einer vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales bezeichneten Stelle jede gewünschte Auskunft über die Verwendung des Darlehns zu erteilen, etwa verlangte Unterlagen über das Bauvorhaben vorzulegen und erforderliche Besichtigungen der Bauten jederzeit zu gestatten.

§ 7

Erhaltung des Bauzustandes

Der Darlehnsnehmer verpflichtet sich, die mit Hilfe des Darlehens erstellten Gebäude stets in gutem Bauzustand zu erhalten. Er hat die von der Bewilligungsbehörde geforderten Ausbesserungen und Erneuerungen in dem nach den Zeitumständen zumutbaren Ausmaß in der festgesetzten Frist auf seine Kosten ausführen zu lassen. Wesentliche Änderungen auf dem bebauten Grundstück dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der Bewilligungsbehörde vorgenommen werden. Werden die Gebäude durch Brand ganz oder teilweise zerstört, so ist der Darlehnsnehmer verpflichtet, sie nach Planungsunterlagen, die der Genehmigung der Bewilligungsbehörde bedürfen, in der von dieser festgesetzten, den jeweiligen Zeitumständen angemessenen Frist auf seine Kosten wiederherzustellen.

§ 8

Rückzahlungsrecht des Schuldners

Der Darlehnsnehmer kann das Darlehen jederzeit ganz oder in Teilbeträgen von vollen 1000 DM zurückzahlen.

§ 9

Kündigungsrecht des Darlehnsgebers

- (1) Das Darlehen ist grundsätzlich von Seiten des Darlehnsgebers unkündbar.
- (2) Das Darlehen ist – auch ohne Kündigung durch den Darlehnsgeber – ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist unverzüglich ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn
 - a) die Angaben im Antrag in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
 - b) die Bewilligung durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt worden ist und
 - c) soweit das Darlehen zweckwidrig oder unwirtschaftlich verwendet worden ist,
 - d) der Darlehnsnehmer den Anspruch auf Auszahlung des Darlehens ohne schriftliche Einwilligung des Darlehnsgebers abgetreten oder die Forderung aus dem Darlehen ganz oder teilweise verpfändet hat,
 - e) über das Vermögen des Darlehnsnehmers das Konkursverfahren eingeleitet oder eröffnet wird oder wenn der Darlehnsnehmer die Zahlungen einstellt, es sei denn, daß die Zahlungseinstellung alsbald zur Anordnung des Vergleichsverfahrens führt,
 - f) der Darlehnsnehmer als juristische Person seine Rechtsfähigkeit verliert oder in Liquidation tritt,
 - g) die Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung des belasteten Grundstücks oder eines Teils desselben eingeleitet oder angeordnet wird,
 - h) das beliehene Erbbaurecht erlischt.
- (3) Der Darlehnsgeber kann die sofortige Rückzahlung des Darlehens zuzüglich Zinsen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigen Gründen verlangen, insbesondere wenn der Darlehnsnehmer
 - a) den Verwendungszweck der Einrichtung während der Dauer der Zweckbindung (Laufzeit des Darlehens) ohne Zustimmung des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales geändert hat oder nicht mehr aufrechterhalten kann,
 - b) den Auflagen des Zuwendungsbescheides, den in der Schuldkunde übernommenen Verpflichtungen oder den der Darlehnsgewährung zugrundeliegenden Bestimmungen nicht nachgekommen ist,
 - c) mit Tilgungsbeträgen und Verwaltungskostenbeiträgen in Höhe von mehr als 3 Halbjahresraten in Verzug geraten ist,
 - d) den Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt hat oder nicht rechtzeitig vorlegt,
 - e) bei der Durchführung des Bauvorhabens ohne schriftliche Einwilligung der Bewilligungsbehörde von den genehmigten Planungsunterlagen in wesentlichen Punkten abgewichen ist,
 - f) das beliehene Eigentum/Erbbaurecht an dem Grundstück, auf dem die mit Landesmitteln geförderte Einrichtung errichtet worden ist, während der Dauer der Zweckbindung ohne vorherige Zustimmung des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales auf einen Dritten übertragen oder belastet hat.

§ 10

Verzinsung

(1) Wird der Zuwendungsbescheid durch die Bewilligungsbehörde zurückgenommen oder widerrufen und kann der Darlehnsgeber daher die sofortige Rückzahlung des Darlehens nach § 9 dieser Urkunde verlangen, so ist das Darlehen mit 6 v. H. zu verzinsen.

Die Zinsen sind in den Fällen des § 9 Abs. 2 Buchst. a) bis c), Abs. 3 Buchst. a) vom Tage der Auszahlung der Darlehnsraten und im übrigen vom Tage des Widerrufs des Zuwendungsbescheides an zu entrichten.

Wird das entsprechend dem Baufortschritt auszuzahlende (Teil-) Darlehen nicht innerhalb von 6 Wochen nach Eingang beim Darlehnsnehmer zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht widerrufen oder zurückgenommen, sind für die Zeit vom Eingang bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen in Höhe von 6 v. H. zu zahlen.

(2) Kommt der Darlehnsnehmer mit Tilgung und Verwaltungskostenbeitrag in Verzug, erhebt die Bank von der rückständigen Leistung vom Tage der Fälligkeit an Verzugszinsen in Höhe des in Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Zinssatzes.

§ 11

Sicherung

(1) Der Darlehnsnehmer verpflichtet sich, das gewährte Darlehen durch Eintragung einer Hypothek in dem in § 3 näher bezeichneten Grundbuch zu sichern, und sichert dem Darlehnsgeber den grundbuchlichen Rang unmittelbar nach den Belastungen in

Abteilung II

Abteilung III

zu. Die Erteilung eines Briefes ist zunächst ausgeschlossen. Der Darlehnsnehmer stimmt jedoch der späteren Briefbildung im voraus zu und ermächtigt den Darlehnsgeber unwiderruflich, jederzeit die Eintragung dieser Umwandlung in das Grundbuch und die Aushändigung des Briefes an sich selbst zu beantragen. Im Falle der Erteilung eines Briefes soll dieser dem Darlehnsgeber unmittelbar vom Grundbuchamt frei eingeschrieben durch die Post übersandt werden.

(2) Bei Briefbildung verzichtet der Darlehnsnehmer zugleich für seine Rechtsnachfolger im Falle der Mahnung, Kündigung oder Geltendmachung der Hypothek auf das Recht, die Vorlegung des Briefes und der sonstigen im § 1160 BGB bezeichneten Urkunden zu verlangen.

§ 12

Verpflichtungen bei Rechtsnachfolge

(1) Der Darlehnsnehmer hat seinen Rechtsnachfolger zu verpflichten, alle mit der Hingabe des Darlehens verbundenen Bedingungen zu übernehmen.

(2) Der Darlehnsnehmer verpflichtet sich, im Falle der Übertragung des Eigentums an dem Grundstück an einen Dritten das Darlehen an den Darlehnsgeber zurückzuzahlen, sofern der Erwerber das Darlehen nicht übernimmt.

§ 13

Kostenübernahme

Sämtliche Kosten aus der Erfüllung dieser Schuldkunde übernimmt der Darlehnsnehmer.

§ 14
Erfüllungsort

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Düsseldorf/Münster¹⁾; es sei denn, daß ein ausschließlicher Gerichtsstand besteht.

§ 15
Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung

(1) Der Darlehnsnehmer unterwirft sich wegen aller auf die Zahlung der Hauptforderung, der Tilgungsbeträge, der Zinsen und der Verwaltungskostenbeiträge gerichteten Ansprüche aus dieser Urkunde der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen. Zugleich unterwirft er sich als Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigter wegen aller Ansprüche aus der in dieser Urkunde bestellten Hypothek der sofortigen Zwangsvollstreckung in das belastete Grundstück/Erbbaurecht in der Weise, daß die sofortige Zwangsvollstreckung gegen den jeweiligen Eigentümer/Erbbauberechtigten zulässig sein soll.

(2) Der Darlehnsgeber soll jederzeit berechtigt sein, sich eine vollstreckbare Ausfertigung dieser Urkunde auf Kosten des Darlehnsnehmers auch ohne Nachweis derjenigen Tatsachen erteilen zu lassen, von deren Eintritt die Fälligkeit abhängt.

B. Dinglicher Teil

§ 16
Bestellung einer Hypothek

(1) Zur Sicherung der Darlehnsforderung einschließlich der Zinsen und sonstigen Nebenleistungen verpfändet der Darlehnsnehmer das in § 3 näher bezeichnete Grundstück/Erbbaurecht für die Westdeutsche Landesbank Girozentrale in Düsseldorf/in Münster/Westf.¹⁾ und bewilligt und beantragt unwiderruflich die Eintragung einer Hypothek in Höhe von

..... DM

in Worten: Deutsche Mark
nebst Zinsen bis zu 10 v. H. jährlich und einen Verwaltungskostenbeitrag von 0,12 v. H. jährlich auf das Ursprungskapital sofort vollstreckbar gegen den jeweiligen Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigten, unter Bezugnahme im übrigen auf § 4 Abs. 1, 2 und 3 Satz 1 und 2, § 8, § 9, § 10 der Schuldurkunde unter Ausschluß der Bildung eines Hypothekenbriefes.

(2) Der Darlehnsnehmer sichert dem Darlehnsgeber den Rang unmittelbar nach folgenden Rechten zu:

Abteilung II

Abteilung III

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

C. Gemeinsame Bestimmungen

§ 17

Zweitausfertigung

(1) Der Darlehnsnehmer beantragt hierdurch von dieser Urkunde eine beglaubigte Abschrift für das Grundbuchamt und eine vollstreckbare Ausfertigung für die Bank.

(2) Ferner beantragt der Darlehnsnehmer, für die Bank nach Eintragung der gemäß dieser Schuldurkunde vorgesehenen Hypothek eine beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes zu erteilen.

§ 18

Vermögensbeschränkung

Der Darlehnsnehmer versichert hiermit, daß er keinen Beschränkungen in der Verfügung über sein Vermögen unterliegt.

Das Protokoll ist dem/den Erschienenen vorgelesen, von ihm/ihnen genehmigt und wie folgt eigenhändig unterschrieben worden.

....., den

.....
(Unterschrift)

.....
(Unterschrift)

Schuldurkunde
zu den Bestimmungen über die Förderung freier gemeinnütziger und kommunaler sozialer Einrichtungen
im Bereich der Familienhilfe und der Jugendhilfe,
RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 12. 6. 1979 (SMBL. NW. 21630)
– für Landesdarlehen, die nach Nr. 4.36 der Bestimmungen von der dinglichen
Sicherung befreit sind –

§ 1
Schuldanerkenntnis

D
– nachstehend „Darlehnsnehmer“ genannt –
erkennt an, der Westdeutschen Landesbank Girozentrale, Düsseldorf/Münster/Westf.¹⁾
– nachstehend als „Darlehnsgeber“ bezeichnet
ein Landesdarlehen für ein Bauvorhaben in Höhe von

..... DM

(in Worten:)

zu schulden.

§ 2
Allgemeine Bestimmungen

Der Darlehnsnehmer erkennt diese Bestimmungen sowie die Bestimmungen des Zuwendungsbescheides des Landschaftsverbandes

.....

in vom Az.:

bei der Verwendung des gewährten Darlehens als verbindlich an.

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

§ 3

- (1) Der Darlehnsnehmer verpflichtet sich, das Darlehen für das im Zuwendungsbescheid bezeichnete Bauvorhaben auf dem (den) in seinem Eigentum/Erbbaurecht stehenden Grundstück(en) in

eingetragen im Grundbuch/Erbbaugrundbuch von

eingetragen im Grundbuch/Erbbaugrundbuch von

Band Blatt Flur Parzelle Nr.

Band Blatt Flur Parzelle Nr.

Band Blatt Flur Parzelle Nr.

Band Blatt Flur Parzelle Nr.

zu verwenden.

- (2) Der Darlehnsnehmer verpflichtet sich, das Bauvorhaben nach den von der Bewilligungsbehörde genehmigten Antragsunterlagen, dem anerkannten Finanzierungsplan und den zur Durchführung des Bauvorhabens erteilten Auflagen und Bedingungen zu errichten und innerhalb der im Zuwendungsbescheid angegebenen Frist zu beginnen und fertigzustellen.

- (3) Der Darlehnsnehmer verpflichtet sich, den Anspruch auf Auszahlung des Darlehens ohne Zustimmung des Darlehnsgebers weder ganz noch teilweise abzutreten oder zu verpfänden.

- (4) Der Darlehnsnehmer verpflichtet sich, das Darlehen unverzüglich zurückzuzahlen, soweit es für die Durchführung des Bauvorhabens nicht benötigt wird.

§ 4

- (1) Das Darlehen ist unverzinslich und mit jährlich 2 v. H. des Ursprungskapitals zu tilgen.

- (2) Außerdem ist jährlich ein Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 0,12 v. H. des Ursprungskapitals zu entrichten.

- (3) Die Tilgung des Darlehens beginnt nach Inbetriebnahme an dem darauffolgenden 1. 4. bzw. 1. 10. Ist das Darlehen ausnahmsweise erst nach Inbetriebnahme ausgezahlt worden, beginnt die Tilgung mit dem auf die Auszahlung der Schlußrate folgenden 1. 4. bzw. 1. 10. Der Verwaltungskostenbeitrag ist nach Auszahlung der ersten Darlehrnsrate von dem vorhergehenden 1. 4. bzw. 1. 10. an zu entrichten. Tilgungsbetrag und Verwaltungskostenbeitrag sind in gleichbleibenden Halbjahresraten nachträglich am 31. 3. und 30. 9. eines jeden Jahres fällig und binnen 2 Wochen nach Fälligkeit kostenfrei zu zahlen. Eine Aufrechnung ist ausgeschlossen.

- (4) Die planmäßigen Tilgungsbeträge werden einmal jährlich am 30. 9. abgeschrieben.

§ 5

- (1) Der Darlehnsnehmer verpflichtet sich, bis zum Ablauf von 9 Monaten vom Tage der Inbetriebnahme ab eine Schlußabrechnung über das Bauvorhaben aufzustellen und der Bewilligungsbehörde in Form eines Verwendungsnachweises anzuzeigen, daß diese zur Nachprüfung durch die Bewilligungsbehörde, den Landesrechnungshof sowie eine sonstige vom Lande bestimmte Stelle bereitgehalten wird.

- (2) Der Darlehnsnehmer verpflichtet sich ferner, dem Darlehnsgeber, dem Landesrechnungshof sowie einer vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales bezeichneten Stelle jede gewünschte Auskunft über die Verwendung des Darlehens zu erteilen, etwa verlangte Unterlagen über das Bauvorhaben vorzulegen und erforderliche Besichtigungen der Bauten jederzeit zu gestatten.

§ 6
Erhaltung des Bauzustandes

Der Darlehnsnehmer verpflichtet sich, die mit Hilfe des Darlehens erstellten Gebäude stets in gutem Bauzustand zu erhalten. Er hat die vom Darlehnsgeber geforderten Ausbesserungen und Erneuerungen in dem nach den Zeitumständen zumutbaren Ausmaß in der festgesetzten Frist auf seine Kosten ausführen zu lassen. Wesentliche Änderungen auf dem bebauten Grundstück dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Darlehnsgebers vorgenommen werden. Werden die Gebäude durch Brand ganz oder teilweise zerstört, so ist der Darlehnsnehmer verpflichtet, sie nach Planungsunterlagen, die der Genehmigung des Darlehnsgebers bedürfen, in der von diesem festgesetzten, den jeweiligen Zeitumständen angemessenen Frist auf seine Kosten wiederherzustellen.

§ 7
Rückzahlungsrecht des Schuldners

Der Darlehnsnehmer kann das Darlehen jederzeit ganz oder in Teilbeträgen von vollen 1000 DM zurückzahlen.

§ 8
Kündigungsrecht des Darlehnsgebers

- (1) Das Darlehen ist grundsätzlich von seiten des Darlehnsgebers unkündbar.
- (2) Das Darlehen ist – auch ohne Kündigung durch den Darlehnsgeber – ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist unverzüglich ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn
 - a) die Angaben in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
 - b) die Bewilligung durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt worden ist und
 - c) soweit das Darlehen zweckwidrig oder unwirtschaftlich verwendet worden ist,
 - d) der Darlehnsnehmer den Anspruch auf Auszahlung des Darlehens ohne schriftliche Einwilligung des Darlehnsgebers abgetreten oder die Forderung aus dem Darlehen ganz oder teilweise verpfändet hat,
 - e) über das Vermögen des Darlehnsnehmers das Konkursverfahren eingeleitet oder eröffnet wird oder wenn der Darlehnsnehmer die Zahlungen einstellt, es sei denn, daß die Zahlungseinstellung alsbald zur Anordnung des Vergleichsverfahrens führt,
 - f) der Darlehnsnehmer als juristische Person seine Rechtsfähigkeit verliert oder in Liquidation tritt,
 - g) die Zwangsvorsteigerung oder Zwangsverwaltung des Grundstücks oder eines Teils desselben eingeleitet oder angeordnet wird,
 - h) das Erbbaurecht erlischt.
- (3) Der Darlehnsgeber kann die sofortige Rückzahlung des Darlehens ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigen Gründen verlangen, insbesondere wenn der Darlehnsnehmer
 - a) den Verwendungszweck der Einrichtung während der Dauer der Zweckbindung (Laufzeit des Darlehens) ohne Zustimmung des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales geändert hat oder nicht mehr aufrechterhalten kann,
 - b) den Auflagen des Zuwendungsbescheides, den in der Schuldurkunde übernommenen Verpflichtungen oder den der Darlehnsgewährung zugrundeliegenden Bestimmungen nicht nachgekommen ist,
 - c) mit Tilgungsbeträgen und Verwaltungskostenbeiträgen in Höhe von mehr als 3 Halbjahresraten in Verzug geraten ist,
 - d) den Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt hat oder nicht rechtzeitig vorlegt,
 - e) bei der Durchführung des Bauvorhabens ohne schriftliche Einwilligung durch die Bewilligungsbehörde von den genehmigten Planungsunterlagen in wesentlichen Punkten abgewichen ist,
 - f) das Eigentum/Erbbaurecht an dem Grundstück, auf dem die mit Landesdarlehen geförderte Einrichtung errichtet worden ist, während der Dauer der Zweckbindung ohne vorherige Zustimmung des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales auf einen Dritten übertragen oder belastet hat.

§ 9
Verzinsung

- (1) Wird der Zuwendungsbescheid durch die Bewilligungsbehörde zurückgenommen oder widerrufen und kann der Darlehnsgeber daher die sofortige Rückzahlung des Darlehens nach § 8 dieser Urkunde verlangen, so ist das Darlehen mit 6 v. H. zu verzinsen.

Die Zinsen sind in den Fällen des § 8 Abs. 2 Buchst. a) bis c), Abs. 3 Buchst. a) vom Tage der Auszahlung der Darlehnsraten und im übrigen vom Tage des Widerrufs des Zuwendungsbescheides an zu entrichten.

Wird das entsprechend dem Baufortschritt auszuzahlende (Teil-)Darlehen nicht innerhalb von 6 Wochen nach Eingang beim Darlehnsnehmer zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht widerrufen oder zurückgenommen, sind für die Zeit vom Eingang bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen in Höhe von 6 v. H. zu zahlen.

(2) Kommt der Darlehnsnehmer mit Tilgung und Verwaltungskostenbeitrag in Verzug, erhebt die Bank von der rückständigen Leistung vom Tage der Fälligkeit an Verzugszinsen in Höhe des in Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Zinssatzes.

§ 10

Verpflichtungen bei Rechtsnachfolge

(1) Der Darlehnsnehmer hat seinen Rechtsnachfolger zu verpflichten, alle mit der Hingabe des Darlehens verbundenen Bedingungen zu übernehmen.

(2) Der Darlehnsnehmer verpflichtet sich, im Falle der Übertragung des Eigentums an dem Grundstück an einen Dritten das Darlehen an den Darlehnsgeber zurückzuzahlen, sofern der Erwerber das Darlehen nicht übernimmt.

§ 11

Kostenübernahme

Sämtliche Kosten aus der Erfüllung dieser Schuldurkunde übernimmt der Darlehnsnehmer.

§ 12

Erfüllungsort

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Düsseldorf/Münster; es sei denn, daß ein ausschließlicher Gerichtsstand besteht.

§ 13

Belastungen des Grundstücks

Auf dem zu bebauenden Grundstück ruhen zur Zeit die aus dem Zuwendungsbescheid v.

Nr. ersichtlichen Lasten, und zwar

Abteilung II

Abteilung III

Der Darlehnsnehmer verpflichtet sich, keine Belastungen des Grundstücks eintragen zu lassen, die einer späteren dinglichen Sicherung des Landesdarlehens an der zur Zeit der Bewilligung des Darlehens bereitesten Rangstelle entgegenstehen würden.

, den

Namens der

Im Auftrage des

(Dienstsiegel)

Es wird hiermit amtlich bescheinigt, daß diejenigen Personen, die gesetzlich berufen sind, die Schuldurkunde mit Wirkung für den Darlehnsnehmer zu unterzeichnen, sie vollzählig und in der richtigen Form unterzeichnet haben.

....., den

(Dienstsiegel)

.....
(Unterschrift der Aufsichtsbehörde)

..... (Westdeutsche Landesbank Girozentrale)

....., den

An

..... (Versicherer)

in

Betr.: Grundstück in
(Ort, Straße, Nr.)

Eigentümer:

Bezug: Ihr Feuerversicherungsschein Nr.

Versicherungssumme: DM.

Zur Wahrnehmung unserer Realrechte wird hierdurch mitgeteilt, daß das obengenannte Grundstück mit einem Grundpfandrecht belastet ist, das zur Sicherung eines Landesbaudarlehens dient, welches zur Finanzierung des auf dem Grundstück errichteten, bei Ihnen gegen Brandschaden versicherten Gebäudes gewährt wurde.

Es wird gebeten, der unterzeichneten Stelle unter Verwendung des anliegenden Vordrucks zu bestätigen, daß sie von allen den Umfang des Versicherungsschutzes betreffenden Veränderungen des zwischen Ihnen und dem Versicherungsnehmer geschlossenen Feuerversicherungsvertrages, insbesondere hinsichtlich der Deckungssumme, unverzüglich unterrichtet werden wird und daß die Versicherungssumme als ausreichend im Sinne der vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Arbeitsgruppe öffentlich-rechtliche/private Versicherung im Verband der Sachversicherer e.V. in Köln getroffenen Vereinbarung anzusehen ist.

Die Baukosten des geförderten Bauvorhabens betragen nach dem Finanzierungsplan²⁾

..... DM.

Soweit die endgültigen Baukosten hiervon wesentlich abweichen, werde ich Sie unterrichten.

¹⁾ Entfällt, soweit eine dingliche Sicherung des Darlehens nicht erfolgt.
²⁾ Siehe Anlage 1 - II.

....., den

(Versicherer)

An

.....

(Westdeutsche Landesbank Girozentrale)

in

Betr.: Grundstück in

Eigentümer:

Bezug: Ihr Schreiben vom

Wir bestätigen hiermit,

1. daß wir von der Anmeldung Ihres Realrechts Kenntnis genommen haben und die für den Realgläubiger gemäß § 100 ff VVG begründeten Schutzrechte beachten werden und
2. daß der Versicherungsvertrag für das Gebäude auf dem obigen Grundstück einen ausreichenden Versicherungsschutz im Sinne der vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Arbeitsgruppe öffentlich-rechtliche/private Versicherung im Verband der Sachversicherer e.V., Köln, getroffenen Vereinbarungen bietet.

.....
(Unterschrift)

¹⁾ Entfällt, soweit eine dingliche Sicherung des Darlehens nicht erfolgt.

Erklärung

Ich/Wir, d.....

bin/sind Eigentümer des im Grundbuch/Erbbaugrundbuch
von Band Blatt eingetragenen
Grundstücks/Erbbaurechts.

In Abteilung III unter lfd. Nr. des vorbezeichneten Grundbuchs/Erbbaugrundbuchs ist zugunsten
..... eine Grundschuld in Höhe von

..... DM

(i.W.: Deutsche Mark)

eingetragen.

1. Der/Die vorbezeichnete/n Grundschuldgläubiger erklärt/en:

Ich/Wir versichere/n, daß die Grundschuld nur zur Sicherung eines Darlehens dient, das zur Deckung der Baukosten eines Gebäudes auf dem belasteten Grundstück/Erbbaurecht gewährt worden ist.

Ich/Wir verpflichte/n mich/uns gegenüber der Westdeutschen Landesbank Girozentrale in Düsseldorf/in Münster/Westf.¹⁾ als nachrangiger Hypothekengläubigerin aus der Grundschuld nur Befriedigung wegen der Ansprüche aus dem gesicherten Baudarlehen zu suchen und im übrigen Löschungsbewilligung auch dann zu erteilen, wenn mir/uns aus anderen Rechtsgründen noch Ansprüche gegen den/die Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigten oder dessen/deren Rechtsnachfolger zustehen sollten, sowie die Grundschuld nicht zur Sicherung anderweitiger Darlehen oder Kredite an Dritte abzutreten. Ich/Wir verpflichte/n mich/uns ferner, die Löschung der Grundschuld zu bewilligen, wenn und soweit die durch sie gesicherte Forderung nicht entsteht oder die entstandene Forderung erlischt.

2. Der/Die Grundstückseigentümer/in Erbbauberechtigte erklärt/en:

Ich/Wir verpflichte/n mich/uns, der Westdeutschen Landesbank Girozentrale gegenüber im Falle der Erteilung der vorgenannten Löschungsbewilligung diese Löschung im Grundbuch/Erbbaugrundbuch zu beantragen.

Außerdem verpflichte/n ich mich/wir uns, der Westdeutschen Landesbank Girozentrale gegenüber, die Grundschuld löschen zu lassen, wenn mir/uns ein Anspruch gegen den/die Grundschuldgläubiger/in auf Rückübertragung der Grundschuld zusteht oder wenn und soweit sich die Grundschuld mit dem Eigentum am Grundstück/Erbbaurecht in einer Person vereinigt, also zur Eigentümergrundschuld wird, und zwar gleichgültig aus welchem Grunde. Ich/Wir trete/n schon jetzt alle etwaigen Ansprüche, die mir/uns gegen den jeweiligen Grundschuldgläubiger infolge Nichtvalutierung oder Erlöschen der gesicherten Forderungen entstehen oder entstehen sollten, an die Westdeutsche Landesbank Girozentrale ab.

.....
(Grundschuldgläubiger)

.....
(Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigter)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

(Antragsteller)

, den

An den
Landschaftsverband
– Landesjugendamt –
in

Antrag¹⁾
**auf Bewilligung eines Landeszuschusses²⁾ zur Beschaffung von Einrichtungsgegenständen
freier gemeinnütziger und kommunaler sozialer Einrichtungen im Bereich der Familienhilfe und Jugendhilfe
nach den Bestimmungen des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales,
RdErl. v. 12. 6. 1979 (SMBI. NW. 21630)**

I.

1. Bezeichnung, Anschrift und ggf. Fernruf der Einrichtung:

.....

2. Zweckbestimmung:

.....

3. Name, Rechtsform, Anschrift und Fernruf des Trägers (Antragstellers):

.....

3.1 vertreten durch:

.....

4. Register beim Amtsgericht (Vereinsregister, Genossenschaftsregister und dgl.) mit Reg.-Nr.:

.....

5. Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigter bzw. Dauer des Pacht-, Miet- oder Nutzungsvertrages
(vom bis))

.....

6. Art der Buchführung:

.....

7. Die Jahresabschlüsse werden regelmäßig geprüft:

.....

8. Zeichnungsbefugnis für Anweisungen:

.....

9. Bankkonto Nr.: bei

¹⁾ Der Antrag ist in zweifacher Ausfertigung einzureichen, für jede Art der Förderung (Erst- oder Ergänzungs- bzw. Ersatzbeschaffung) ist ein gesonderter Antrag zu stellen.

²⁾ Bei kommunalen Trägern jeweils: -zuweisung

10. Zuständiger Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege bzw. zuständige Aufsichtsbehörde:

.....
.....

II.

11. Die Einrichtung wird voraussichtlich in Betrieb genommen¹⁾

.....

12. Zahl der Plätze in der Einrichtung

III.

Finanzierungsplan**A. Ausgaben**

13. Es sollen beschafft werden

13.1 als Erst-, Ergänzungs- oder Ersatzbeschaffung²⁾ nach DIN 276³⁾

| | | |
|------------------------------------|-------|----|
| Nr. 4.2.0.0 (Bewegliches Mobiliar) | | DM |
| Nr. 4.3.0.0 (Textilien) | | DM |
| Nr. 4.4.0.0 (Arbeitsgerät) | | DM |
| Nr. 4.9.0.0 (Sonstiges Gerät) | | DM |
| insgesamt | | DM |
| | | DM |

13.2 Als Ergänzungs- oder Ersatzbeschaffung²⁾ nach DIN 276

| | | |
|--------------------------------------|-------|----|
| Nr. 3.4.0.0 (Betriebliche Einbauten) | | DM |
| Nr. 4.1.0.0 (Allgemeines Gerät) | | DM |
| Nr. 4.5.0.0 (Beleuchtung) | | DM |
| Nr. 5.4.0.0 (Wirtschaftsgegenstände) | | DM |
| insgesamt | | DM |
| | | DM |

[Liste der Gegenstände mit Preisangaben ist beigefügt⁴⁾]¹⁾ Nur in Verbindung mit einem Bauvorhaben²⁾ Nichtzutreffendes streichen³⁾ Ausgabe September 1971⁴⁾ Nur für die Beträge der einzelnen Kostengruppen der DIN 276 (bis zur 2. Spalte dieser DIN, z.B. 3.4) gelten Nr. 1.31 der Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze bzw. Nr. 1.2 der Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze – Gemeinden –

Die Liste entfällt jedoch bei der Erstbeschaffung in Verbindung mit Bauvorhaben.

B. Einnahmen¹⁾

14. Zur Finanzierung des unter Buchstabe A) angemeldeten Bedarfs werden folgende Mittel nachgewiesen:

| | | |
|--|--------------|-----------|
| 14.1 Eigenmittel | | DM |
| 14.2 Fremdmittel mit rechtsverbindlicher Zusage oder Vereinbarung | | DM |
| 14.3 Fremdmittel, für die eine rechtsverbindliche Zusage noch nicht vorliegt | | DM |
| 14.4 Beantragter Landeszuschuß | | DM |
| Einnahmen insgesamt | | DM |

IV.

Ich/wir erkläre(n), daß die vorstehenden Angaben sowie die Angaben in den Anlagen zum Antrag richtig und vollständig sind.

Ich/wir erkläre(n), daß die Gegenstände für die Dauer von 10 Jahren dem Verwendungszweck nicht entzogen werden. Endet der Verwendungszweck vor Ablauf von 10 Jahren, so steht dem Land ein Erstattungsanspruch – ohne Zinsen – (Wertausgleich) zu. Der Erstattungsanspruch beträgt für jedes volle Kalenderjahr seit Empfang des letzten Teilbetrages, für das die Zweckbestimmung wegfällt, 10 v. H. des Zuschusses.

Ich/wir erkläre(n) ferner, daß ich/wir die Erstausstattung/Einrichtungsgegenstände noch nicht beschafft habe(n) und verpflichte(n) mich/uns, vertragliche Bindungen zur Beschaffung der Erstausstattung/Einrichtungsgegenstände nicht vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides oder einer schriftlichen Förderungszusicherung einzugehen.

Mir/uns ist bekannt, daß ein Vorhaben als begonnen gilt, sobald ins Gewicht fallende Verbindlichkeiten begründet worden sind, die mit dem Zweck, für den die Zuwendung beantragt wird, im ursächlichen Zusammenhang stehen. Als Verbindlichkeiten in diesem Sinne gelten auch bedingte Rechtsgeschäfte und der Kauf auf Probe. Als förderungsunschädlich gelten jedoch Verbindlichkeiten, die eingegangen sind bzw. werden, um die geforderten Antragsunterlagen vorlegen zu können (z.B. Verbindlichkeiten aus Aufträgen an Architekten und Sonderfachleute im üblichen Umfang).

....., den 19.....

.....
(Rechtsverbindl. Unterschriften)

¹⁾ Für die Gemeinden bleibt § 16 i.V. mit § 17 GemHVO unberührt.

....., den
(Bewilligungsbehörde)

Betr.: Zuwendung aus den Mitteln für

.....
(Zweckbestimmung der Haushaltsstelle)

Kapitel Titel Haushaltsjahr(e)

Bezug: Antrag des
(Bezeichnung des Antragstellers)

Vermerk

Ergebnis der Prüfung des Antrags:

.....
.....
.....
.....

Es wird eine Zuwendung aus des/der Haushaltjahre(s)
(Angabe der Haushaltsstelle)

in Form eines zweckgebundenen Zuschusses¹⁾ von DM zur Anteilfinanzierung in Höhe
von v. H. zu förderungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von DM
bewilligt.

.....
(Unterschrift)

¹⁾ Bei kommunalen Trägern jeweils: Zuweisung

....., den,
(Bewilligungsbehörde)

An

in

Zuwendungsbescheid

Betr.:

Bezug: Antrag vom

Anlg.:

Aufgrund des Antrages und nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen sowie der beigefügten/Ihnen bekannten¹⁾

Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze – ABewGr –

Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze – Gemeinden – ABewGr – Gemeinden –¹⁾

bewillige ich Ihnen als Projektförderung für die Zeit vom bis einen zweckgebundenen Landeszuschuß²⁾ zur Erstausstattung/Beschaffung von Einrichtungsgegenständen¹⁾ in Höhe von

..... DM

in Worten: „ „ Deutsche Mark.

Der Zuschuß wird als Anteilfinanzierung in Höhe von v. H. zu förderungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von DM gewährt.

Die Auszahlung des Zuschusses wird auf folgende Höchstbeträge beschränkt:

19..... DM

19..... DM

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

²⁾ Bei kommunalen Trägern jeweils: -zuweisung

Abweichend von den Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätzen gilt folgendes:

1. Der Zuschuß kann nur für fällige Forderungen, die für einen Zeitraum von bis zu 6 Wochen nach Eingang entstehen, angefordert werden.
2. Die Inventarisierung nach Nr. 6.3 ABewGr ist entbehrlich. Für kommunale Träger gelten §§ 37 und 38 GemHVO.
3. Bei freien gemeinnützigen Trägern verzichtet das Land auf die Erhebung von Zinsen bis zum Betrage von 20,- DM.
4. Spätestens drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes ist mir der Verwendungsnachweis nach der Anlage 10 zu den Förderungsrichtlinien vom 12. 6. 1979 (SMBI. NW. 21630) in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

Auf die Pflichten als Zuwendungsempfänger, insbesondere auf die in Nr. 3 und Nr. 11 ABewGr/ABewGr – Gemeinden – aufgeführten, wird ausdrücklich hingewiesen.

Weiterhin gelten folgende besondere Bewirtschaftungsgrundsätze:

1. Der Anspruch auf Auszahlung des Zuschusses darf nur mit Einwilligung der Bewilligungsbehörde abgetreten oder verpfändet werden.
2. Dieser Zuwendungsbescheid wird erst wirksam, wenn Sie sich schriftlich mit seinem Inhalt – spätestens bis zur ersten Mittelanforderung – einverstanden erklärt haben.

.....
(Unterschrift)

Anlage 9

.....
(Zuwendungsempfänger)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Sachbearbeiter)

.....
(Telefon-Nr.)

An den
Landschaftsverband
– Landesjugendamt –

über
die Stadt/Kreisverwaltung
– Jugendamt –

Betr.: Förderung freier gemeinnütziger und kommunaler sozialer Einrichtungen im Bereich der Familienhilfe und der Jugendhilfe (RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 12. 6. 1979 [SMBI. NW. 21630])

hier: Verwendungsnachweis über Bauvorhaben

Bezug: Zuwendungsbescheid(e) des Landschaftsverbandes
vom Az.

Anlge.:

Hiermit lege ich fristgemäß zum 19..... den Verwendungsnachweis vor.

.....
(Unterschrift)

Verwendungsnachweis

zum Zuwendungsbescheid des

vom Az.:

Zweck der Zuwendung:

Betrag der bewilligten Zuwendung: DM

I. Sachbericht:¹⁾

(Erläuterung der Verwendung der Zuwendung. Darstellung des erzielten Erfolges und seine Auswirkungen, Gesamtübersicht über die finanzielle Abwicklung des Vorhabens.)

1.1 Tag des Baubeginns:

1.2 Tag der Fertigstellung:

1.3 Tag der Inbetriebnahme:

1.4 Mit der Ausführung übereinstimmende Baupläne sind beigefügt:

| | | | |
|-----------------|--|---|----------------|
| bitte ausfüllen | Diese enthalten keine Abweichungen von den genehmigten Bauplänen | Abweichungen von den genehmigten Bauplänen sind in den beigelegten Plänen besonders gekennzeichnet und wurden von Ihnen genehmigt mit | Schreiben vom: |
|-----------------|--|---|----------------|

II. Zahlenmäßiger Nachweis

1. Ausgaben

| Verwendung der Mittel [gegliedert nach den Kostengruppen der DIN 276 (Ausgabe Sept. 1971)] | | | | | | | | |
|--|---|--|-------------------------------------|---|--|--|--|---------------------|
| Nachgewiesene Baukosten | Kosten für das Herichten des Baugrundstücks 14.00 DM | Kosten der Erschließung 2.1 bis 2.3 DM | Kosten des Bauwerkes 3.1 bis 3.5 DM | Kosten d. allg. Geräts und der Beleuchtung 4.1 und 4.5 DM | Kosten der Außenanlagen 5.1 bis 5.4 5.6 bis 5.9 DM | Kosten für zusätzl. Maßnahmen 6.0.0 DM | Bau-neben-kosten 7.1 bis 7.4 7.6 u. 7.7 DM | Kosten insgesamt DM |
| Endsumme | | | | | | | | |
| Im Antrag vorgesehene Endsumme | | | | | | | | |
| Ersparnis/Überschreitung | | | | | | | | |

¹⁾ Für die Gemeinden bleibt § 16 i. V. mit § 17 GemHVO unberührt.

2. Einnahmen

[Zusammenstellung aller für den Verwendungszweck eingegangener Gesamteinnahmen, verbrauchten Eigenmittel, der mit dem Zuwendungszweck im Zusammenhang stehenden Fremdmittel sowie des evtl. Zinsgewinns und in der Gliederung des Finanzierungsplanes (II. B. Einnahmen des Antrages)]

| Bewilligende Stelle | Art der Zahlung (z. B. Eigenmittel, Zuschuß, Darlehen, Zinsen, Kredit, Spende) | Betrag Vorgesehen lt. Antrag (Finanzierungsplan) DM | Betrag Tatsächliche Einnahme DM |
|---------------------|--|---|--|
| 2.1 | 2.2 | 2.3 | 2.4 |
| | | | |
| Einnahmen insges.: | | | |

3. Abschluß

| | Voranschlag (lt. genehmigter Antragsunterlagen) DM | Ergebnis DM |
|-------------------|--|----------------|
| Ausgaben (II.1.) | | |
| Einnahmen (II.2.) | | |
| Mehrausgabe | Minderausgabe | |

III. Abschlußerklärung

Die ordnungsgemäße Verwendung und die Übereinstimmung mit den Büchern und Belegen wird ausdrücklich bestätigt. Die zu erstellende Schlußabrechnung ist vollständig und ordnungsgemäß erstellt und kann durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen geprüft werden.

| | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> | Eine Berechnung des umbauten Raumes nach DIN 277 (1973) mit der Ermittlung des Raummeterpreises nach der tatsächlichen Bauausführung ist beigefügt. |
| Raummeterpreis nach der tatsächlichen Bauausführung | |

(Ort)

(Datum)

(Stempel des Zuwendungsempfängers und
rechtsverbindliche Unterschrift)

Die Übereinstimmung der angegebenen Beträge mit den Büchern und Belegen wird bescheinigt.¹⁾

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift des Kassenleiters)

Die dem Verwendungsnachweis zugrunde liegenden Belege wurden sachlich und rechnerisch geprüft. Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel wird bestätigt. Die Bewilligungsbedingungen (Förderungsrichtlinien, haushaltrechtliche Bestimmungen und die Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid) wurden beachtet. Folgende Verstöße wurden festgestellt und konnten nicht bereinigt werden: ¹⁾

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift des Rechnungsprüfers)

¹⁾ Nur bei kommunalen Trägern, sonst ist Nr. 10.2 ABewGr. anzuwenden.

.....
(Zuwendungsempfänger)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Sachbearbeiter)

An den
Landschaftsverband

.....
(Telefon-Nr.)

über

die Stadt/Kreisverwaltung
- Jugendamt -

Betr.: Förderung freier gemeinnütziger und kommunaler sozialer Einrichtungen im Bereich der Familienhilfe und Jugendhilfe (RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 12. 6. 1979 - SMBI. NW. 21630)
hier: Verwendungsnachweis über die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen

Bezug: Zuwendungsbescheid(e) des Landschaftsverbandes
vom Az.:

Anlg.:

Hiermit lege ich fristgemäß zum 19..... den Verwendungsnachweis
mit Belegen¹) vor.

.....
(Unterschrift)

Verwendungsnachweis

zum Zuwendungsbescheid des
 vom Az:
 Zweck der Zuwendung:
 Betrag der bewilligten Zuwendung: DM

I. Sachbericht: ¹⁾

(Erläuterung der Verwendung der Zuwendung, Darstellung des erzielten Erfolges und seine Auswirkungen, Gesamtübersicht über die finanzielle Abwicklung des Vorhabens.)

| | | | |
|------|--------------------------|-----------------------------------|---------------|
| 1.1 | Gesamtausgaben | | DM |
| 1.2 | Gesamteinnahmen | | |
| 1.21 | Eigenmittel | | DM |
| 1.22 | Fremdmittel | | DM |
| 1.23 | | | DM |
| 1.24 | | | DM |
| 1.25 | | | DM |
| 1.26 | | | DM |
| 1.27 | Landeszuschuß/-zuweisung | | DM = DM |
| | | Ausgleich/Überschuß ²⁾ | DM |

¹⁾ Für die Gemeinden bleibt § 16 i. V. mit § 17 GemHVO unberührt.

²⁾ Nichtzutreffendes streichen

II. Zahlenmäßiger Nachweis

1. Ausgaben
 Auflistung der Ausgaben in chronologischer Folge und nach der Gliederung im Finanzierungsplan
 (Kostengruppen der DIN 276)
 (Fortsetzung e.g. auf besonderem Blatt)

| Lfd. Nr. (Belege entsprechend numeriert) | Betrag DM | Tag der Kontobelastung (chronologische Reihenfolge) | Rechnungsaussteller | Auftrag erteilt am*) | Rechnungs- datum | Liefer- datum | Beschaffte Gegenstände*) (Art, Stückzahl) | Position- Nr. des Antrages*) | Abweichung v. Antrag*) | |
|---|--------------|--|---------------------|----------------------------|---------------------|------------------|---|---------------------------------------|--|-------------|
| | | | | | | | | | davon genehmigt durch Bewilligungs- behörde am | ja = x |
| 1.1 | 1.2 | 1.3 | | 1.4 | | 1.5 | 1.6 | 1.7 | 1.8 | 1.9 |
| | | | | | | | | | 1.10 | 1.11 |
| | | | | | | | | | | Kostensumme |

*) Soweit der Platz nicht ausreicht, bitte besonderes Blatt benutzen und die lfd. Nr. des jeweiligen Betrages angeben.

2. Einnahmen

(Zusammenstellung aller für den Verwendungszweck verbrauchten Eigenmittel, der mit dem Zuwendungszweck im Zusammenhang stehenden Fremdmittel und des evtl. Zinsgewinns in chronologischer Reihenfolge nach dem Tag des Geldeingangs und in der Gliederung des Finanzierungsplanes – B) Einnahmen –)

| Lfd. Nr. (Belege sind ent- sprechend numeriert) | Zahlende Stelle | Art der Zahlung (z. B. Eigenmittel, Zuschuß, Darlehen, Zinsen, Kredit) | Betrag DM | Tag des Geldeingangs auf dem Konto |
|---|-----------------|---|--------------|---|
| 2.1 | 2.2 | 2.3 | 2.4 | 2.5 |
| | | | | |
| Einnahmen insgesamt | | | | |

Einnahmen insgesamt DM

Ausgaben insgesamt DM

Ausgleich/Überschuß¹⁾ DM

Die beschafften Einrichtungsgegenstände sind, soweit es sich nicht um Gebrauchs- und Ausstattungsgegenstände handelt (wie z.B. Geschirr, Wäsche, Besteck, Spielmaterial), in ein Inventarverzeichnis aufgenommen worden, sofern die §§ 37 und 38 GemHVO dies vorschreiben.¹⁾ Die Rechnungsbelege wurden mit einem entsprechenden Vermerk versehen.¹⁾

¹⁾ Nur bei kommunalen Trägern.

²⁾ Nichtzutreffendes streichen.

Die Verwendung der Zuwendung kann durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen geprüft werden.

Die ordnungsgemäße Verwendung und die Übereinstimmung mit den vorstehenden Unterlagen wird ausdrücklich bestätigt.

.....
(Ort)

.....
(Datum)

.....¹⁾
(Rechtsverbindl. Unterschrift)

¹⁾ Für die Gemeinden (GV) wird ausdrücklich auf Nr. 1.7 (letzter Satz) Vorl. VV zu § 44 LHO – Gemeinden – hingewiesen. Bei der Prüfung nach Nr. 10.2 ABewGr – Gemeinden – ist der Vermerk nach der Anlage 4 der Richtl. NW (Gemeinden) zu § 64 a Abs. 1 RHO anzubringen.

2170

**Bestimmungen
über die Förderung freier gemeinnütziger und
kommunaler sozialer Einrichtungen im Bereich
der Sozialhilfe**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 12. 6. 1979 – IV A 4 - 5610.1

- 1 Anwendungsbereich
- 1.1 Das Land fördert freie gemeinnützige und kommunale soziale Einrichtungen durch Gewährung von Zuwendungen (Projektförderung), und zwar durch Darlehen für Bauvorhaben und
Zuschüsse/Zuweisungen für die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen sowie für den Bau von Altentagesstätten, insbesondere für:
- 1.11 Einrichtungen für Behinderte im Sinne des § 39 Abs. 1 Satz 1 BSHG,
- 1.12 Einrichtungen der Altenhilfe,
- 1.13 Einrichtungen für Nichtseßhafte.
- 1.2 Nach diesen Bestimmungen werden Einrichtungen nicht gefördert, wenn und soweit sie
- 1.21 nach anderen Bestimmungen des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales mit Darlehen oder Zuschüsse/Zuweisungen,
- 1.22 nach den Wohnheimbestimmungen und den Wohnungsbauförderungsbestimmungen gefördert werden.
- 1.3 Freie gemeinnützige soziale Einrichtungen werden gefördert, wenn die Träger dieser Einrichtungen einem Spitzenverband angeschlossen sind, der der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen angehört.
- 1.4 Kommunale soziale Einrichtungen werden gefördert, soweit sie nicht in der Trägerschaft der Landschaftsverbände stehen.
- 1.5 Einrichtungen außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen können nur gefördert werden, wenn
- 1.51 eine Einrichtung gleicher Art in Nordrhein-Westfalen den angestrebten Zweck im gleichen Umfang nicht erreichen kann und
- 1.52 sichergestellt ist, daß für die Dauer der Laufzeit der Landesmittel ein angemessener Anteil an den Plätzen für Personen aus dem Land Nordrhein-Westfalen zur Verfügung steht.
- 2 Gegenstand der Förderung
- 2.1 Es können gefördert werden:
- 2.11 der Neu-, Um- und Erweiterungsbau,
- 2.12 die Erneuerung und der zusätzliche Einbau von Installationen, Betriebstechnischen Anlagen, Außenanlagen u. ä., die über den Rahmen der Instandsetzung (Substanzerhaltung) hinausgehen,
- 2.13 der Erwerb von Gebäuden in besonderen Fällen,
- 2.14 die Erstbeschaffung von Einrichtungsgegenständen, d. h. Gerät nach den Kostengruppen 4.1.0.0 (Allgemeines Gerät) und 4.5.0.0 (Beleuchtung) der DIN 276¹).
- 2.15 die Erst-, Ergänzungs- und Ersatzbeschaffung von Einrichtungsgegenständen, d. h. Gerät nach den Kostengruppen
- 4.2.0.0 (bewegliches Mobiliar)
4.3.0.0 (Textilien)
4.4.0.0 (Arbeitsgerät) und
4.9.0.0 (sonstiges Gerät)
der DIN 276.
- 2.2 Grundlage der Förderung zu den Nrn. 2.11 und 2.12 sind die als förderungsfähig anerkannten, nach DIN 276 ermittelten Kosten des Herrichtens des Baugrundstücks (Kostengruppe 1.4.0.0), Erschließungskosten (Kostengruppe 2.0.0.0), Kosten des Bauwerks (Kostengruppe 3.0.0.0), Kosten des allgemeinen Geräts (Kostengruppe 4.1.0.0), Kosten der Beleuchtung (Kostengruppe 4.5.0.0), Kosten der Außenanlagen (Kostengruppe 5.0.0.0), Kosten der zusätzlichen Maßnahmen (Kostengruppe 6.0.0.0), Baunebenkosten (Kostengruppe 7.0.0.0) mit Ausnahme der Makler- und Vermittlungsprovisionen.
- 2.3 Die Förderung erstreckt sich auf Gebäude, Gebäudeteile und Einrichtungsgegenstände, die dem Zweck der Einrichtung unmittelbar zu dienen bestimmt sind.
- 2.4 Personalwohnplätze innerhalb der Einrichtung werden von der Förderung mit Darlehen soweit erfaßt, als sie dem einzelnen Funktionsbereich unmittelbar zugeordnet sind.
- 2.5 Bei Neu-, Umbau- und Erweiterungsbauten ist die DIN 18024 – Teile 1 und 2 – zu beachten. Die Bewilligungsbehörde legt das Ausmaß, in dem bei den einzelnen Bauvorhaben bauliche Maßnahmen zugunsten von Behinderten vorzusehen sind, in Abhängigkeit von der Art der jeweiligen Nutzung fest.
- 3 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen
- 3.1 Für die Bewilligung, Zahlung und Verwendung gelten die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltssordnung (Vorl. VV – LHO) zu § 44 LHO, RdErl. d. Finanzministers v. 21. 7. 1972 (SMBL. NW. 631), soweit diese Bestimmungen nicht Abweichungen hiervon vorschreiben oder zulassen.
- 3.2 Auf Gewährung von Landesmitteln besteht kein Rechtsanspruch.
- 3.3 Das Grundstück muß im Eigentum des Trägers stehen. Dies gilt nicht für den Erwerb von Gebäuden in besonderen Fällen nach Nr. 2.13.
- 3.4 Ein Erbaurecht steht unter den Voraussetzungen der Nr. 4.32 dem Eigentum gleich. Nr. 3.3 S. 2 gilt entsprechend.
- 3.5 Zuschüsse/Zuweisungen für Einrichtungsgegenstände können auch dann gewährt werden, wenn der Träger nicht Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter ist. Er muß aber mit dem Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten einen langfristigen Pacht-, Miet- oder sonstigen Nutzungsvertrag abgeschlossen haben, der bei Mittelgewährung mindestens noch 10 Jahre fortduert.
- 3.6 Landesmittel werden nur für solche Vorhaben bewilligt, mit denen noch nicht begonnen worden ist (Nr. 1.3 VV zu § 44 LHO). Als förderungsschädlich gelten Verbindlichkeiten, die der Antragsteller eingehaftet, um die geforderten Antragsunterlagen vorlegen zu können (z. B. Verbindlichkeiten aus Aufträgen an Architekten und Sonderfachleute im üblichen Umfang).
- 3.7 Bei Zuschüsse/Zuweisungen für die Erstbeschaffung in Verbindung mit Bauvorhaben oder Erwerb und für die unabeweisbare Ergänzungs- und Ersatzbeschaffung von Einrichtungsgegenständen ist die Bewilligungsbehörde (Nr. 6.1) im Rahmen der bewilligten Landesmittel berechtigt, vor Erteilung des Zuwendungsbescheides auf Antrag eine Förderungszusicherung zu erteilen, die auf einen Höchstbetrag zu begrenzen ist und die mit Bedingungen und mit Auflagen versehen werden kann.
- 3.8 Wird ein Vorhaben in mehreren Abschnitten durchgeführt, ist die Förderung davon unabhängig, daß jeder Abschnitt für sich benutzungsfähig ist.

¹) Hier und im folgenden jeweils Ausgabe September 1971

- 3.9 Bauvorhaben sollen so vorbereitet, ausgeschrieben und vergeben werden, daß während des ganzen Jahres kontinuierlich gebaut werden kann.
- 3.10 Bauvorhaben mit Gesamtkosten von weniger als 60 000 DM und Einrichtungsgegenstände im Wert von insgesamt weniger als 8 000 DM werden nicht gefördert.
- 4 Gewährung von Darlehen
- 4.1 Darlehen werden als prozentuale Beteiligung (Anteilfinanzierung) zu den anerkannten Kosten zu den Nrn. 2.11 bis 2.14 gewährt, soweit nicht durch besondere Richtlinien eine Festbetragsfinanzierung (z. B. für Altenkrankenheime durch RdErl. v. 4. 12. 1969 – SMBI. NW. 2170 –) vorgesehen ist.
- 4.2 Darlehen zur Anteilfinanzierung können bis zu 50 v. H. für den Neubau von Einrichtungen für Nichtseßhafte sowie für Bauvorhaben von Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen, in denen sich die Bewohner nicht nur vorübergehend aufhalten, bis zu 70 v. H. der anerkannten Kosten gewährt werden. Bei den Gemeinden, die zum Ausgleich ihrer Jahresrechnung auf eine Zuweisung aus dem Ausgleichsstock angewiesen sind, beträgt der Förderungssatz abweichend von Satz 1 bis zu 80 v. H.; entsprechendes gilt bei einer Festbetragsfinanzierung.
- 4.3 Die Darlehen sind unverzinslich. Sie sind jährlich mit 2 v. H. des Ursprungskapitals zu tilgen. Außerdem ist ein jährlicher Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 0,12 v. H. des Ursprungskapitals zu zahlen.
- 4.31 Die Rechte aus dem Darlehnsvvertrag sind durch Eintragung einer Hypothek zugunsten der Westdeutschen Landesbank Girozentrale an bereiterter Stelle auf den von der Bewilligungsbehörde zu bezeichnenden Grundstücken oder Erbbaurechten zu sichern, und zwar im Rang nach den Rechten zur Sicherung von Mitteln, die zur Finanzierung des Grundstückserwerbs, der Bauvorhaben und der Einrichtungsgegenstände auf dem Kapitalmarkt beschafft werden.
- 4.32 Die Belastung eines Erbbaurechts ist nur dann als ausreichende Sicherung anzusehen, wenn es zur Zeit der Bewilligung auf mindestens 55 Jahre bestellt ist.
- 4.33 Soweit der Hypothek Grundschulden vorausgehen, ist eine Erklärung des Grundschuldgläubigers und des Darlehnsnehmers auf Löschungsbewilligung (Muster Anlage 6) herbeizuführen.
- 4.34 Liegen auf dem zu belastenden Grundstück Hypothekengewinnabgabeschulden, so ist nach § 116 LAG das Befriedigungsvorrecht der Landesmittel vor der öffentlichen Last zu erwirken. In Fällen, in denen die Voraussetzungen des § 116 Abs. 2 LAG nicht gegeben sind, können die zur Verfügung gestellten Landesdarlehen nach der auf dem zu belastenden Grundstück liegenden Abgabeschuld im Grundbuch eingetragen werden.
- 4.35 Landesmittel und Mittel des Lastenausgleichs sind im Range des Eingangs der Antragstellung auf Eintragung im Grundbuch zu sichern. Gleches gilt für die Sicherung von Landesmitteln aus verschiedenen Einzelplänen des Landeshaushalts sowie für die Sicherung von Landesmitteln im Verhältnis zu Bundesmitteln und für Mittel der Bundesanstalt für Arbeit.
- 4.36 Die Bewilligungsbehörde soll auf die dingliche Sicherung verzichten, wenn der Darlehnsnehmer eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist. Gleches gilt, wenn eine Körperschaft des öffentlichen Rechts die Ausfallbürgschaft übernommen hat.
- 4.37 Ein Rangrücktritt für die zur Sicherung des Darlehens bestellte Hypothek ist nur zulässig zugunsten von Hypotheken oder Grundschulden, die zur Durchführung von notwendigen Bauvorhaben oder zur Beschaffung von Einrichtungsgegenständen für die geförderte Einrichtung aufgenommen werden, soweit das Darlehen auch im neuen Rang noch ausreichend gesichert ist.
- 4.38 Grundstücke oder Grundstücksteile können aus der Haftung entlassen werden, wenn
- 4.381 die Pfandfreigabe unbebaute Grundstücke oder Grundstücksteile betrifft, die nicht im Zusammenhang mit der Gebäudefläche unbebaut bleiben müssen, und
- 4.382 das Darlehen auch nach Pfandfreigabe noch ausreichend gesichert ist.
- 4.39 Anträge auf Rangrücktritt des Darlehens oder Entlassung von Grundstücken oder Grundstücksteilen aus der Haftung sind der Westdeutschen Landesbank Girozentrale vorzulegen.
- 5 Gewährung von Zuschüssen/Zuweisungen
- 5.1 Zuschüsse/Zuweisungen werden
- als prozentuale Beteiligung (Anteilfinanzierung)
 - jedoch für neu errichtete Einrichtungen für Behinderte (z. B. Wohnheime, Sonderkindergärten, Werkstätten)
 - der Altenhilfe (z. B. Altenheime, Altenkrankenheime, Pflegeabteilungen, Abteilungen für besondere Betreuung, Personalwohnheime)
 - für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten (z. B. Übergangs- und Durchgangsheim, Resozialisierungseinrichtungen)
 - als Festbetrag pro Platz bzw. Bettplatz (Festbetragsfinanzierung)
- zu den anerkannten Kosten der Beschaffung der in Nrn. 5.4 und 5.5 genannten Einrichtungsgegenstände gewährt.
- 5.2 Zuschüsse/Zuweisungen zur Anteilfinanzierung können in Höhe von bis zu 50 v. H. der Gesamtkosten, bei Bauvorhaben von Altentagesstätten zu den Kosten nach den Nrn. 2.11 bis 2.14, gewährt werden. Der Festbetrag wird im Zuwendungsbescheid an den Landschaftsverband festgelegt.
- 5.3 Bei den Gemeinden, die zum Ausgleich ihrer Jahresrechnung auf eine Zuweisung aus dem Ausgleichsstock angewiesen sind, beträgt der Förderungssatz abweichend von Nr. 5.2 bis zu 80 v. H.; entsprechendes gilt bei der Festbetragsfinanzierung.
- 5.4 Bei der Erst-, Ergänzungs- und Ersatzbeschaffung (Nr. 2.15) kann Gerät nach den Kostengruppen 4.2.0.0 bis 4.4.0.0 und 4.9.0.0 der DIN 276 gefördert werden.
- 5.5 Bei der Ergänzungs- und Ersatzbeschaffung können auch Gerät, Versorgungsanlagen und Wirtschaftsgegenstände der Kostengruppen 3.4.0.0, 4.1.0.0, 4.5.0.0 und 5.4.0.0 der DIN 276 mit Zuschüssen/Zuweisungen gefördert werden, soweit sie nicht im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben stehen.
- 5.6 Bei Gewährung eines Zuschusses/einer Zuweisung für die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen hat der Träger eine schriftliche rechtsverbindliche Erklärung darüber abzugeben, daß die Gegenstände für die Dauer von 10 Jahren dem Zuwendungszweck nicht entzogen werden.
- 5.7 Wird ein Einrichtungsgegenstand vor Ablauf von 10 Jahren dem Zuwendungszweck entzogen, so sind die gewährten Landesmittel anteilig zurückzufordern, und zwar für jedes volle Kalenderjahr in Höhe von je 10 v. H. des Zuschusses/der Zuweisung.
- 5.8 Bei einer Altentagesstätte freier gemeinnütziger Träger ist die Zweckbestimmung durch Eintragung einer Sicherungshypothek an bereiterter Stelle auf die Dauer von 20 Jahren zu sichern. Nr. 4.36 gilt entsprechend, wenn für eine Änderung der Zweckbestimmung ohne vorherige Zustimmung der Bewilligungsbehörde ein Rückforderungsrecht mit der Folge vorgesehen wird, daß der Zuschuß/die Zuweisung nebst Zinsen in Höhe von 6 v. H. für die Restlaufzeit der Zweckbindung zurückzuzahlen ist.

6 Verfahren

- 6.1 Bewilligungsbehörde ist der Landschaftsverband, in dessen Bereich der Träger der Einrichtung seinen Sitz hat. Bei Bauvorhaben nimmt der Landschaftsverband zugleich die Aufgaben nach Nr. 7 VV zu § 44 LHO wahr.
- 6.2 Träger freier gemeinnütziger sozialer Einrichtungen haben den Antrag auf Bewilligung unter Verwendung eines Formulars nach dem Muster der Anlage 1 bzw. Anlage 7 mit den dort vorgesehenen Unterlagen über ihren Spitzenverband bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Der Spitzenverband soll bei Bauvorhaben insbesondere zu der Frage Stellung nehmen, ob die Wirtschaftslage des Antragstellers die Darlehsaufnahme rechtfertigt und ob mit der Genehmigung der Darlehsaufnahme durch die zuständige Stelle zu rechnen ist. Dabei ist auch zu der Tragbarkeit der Folgekosten Stellung zu nehmen.
- 6.3 Träger kommunaler sozialer Einrichtungen haben den Antrag auf Bewilligung unter Verwendung eines Formulars nach dem Muster der Anlage 1 bzw. Anlage 7 mit den dort vorgesehenen Unterlagen über die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde zu stellen. Diese nimmt zur finanziellen Leistungsfähigkeit und zur Höhe des beantragten Förderungssatzes Stellung. Bei den Gemeinden, die zum Ausgleich ihrer Jahresrechnung auf eine Zuweisung aus dem Ausgleichsstock angewiesen sind, legt die Kommunalaufsichtsbehörde den Antrag dem Regierungspräsidenten zur Stellungnahme und Weiterleitung an die Bewilligungsbehörde vor.
- 6.4 Bei Vorhaben außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen ist auch anzugeben, in welchem Umfang die Einrichtung Personen aus Nordrhein-Westfalen zugute kommt.
- 6.5 Vor der Entscheidung über den Antrag legt die Bewilligungsbehörde diesen dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales vor. Bei Modelleinrichtungen ist der Antrag bereits im Planungsstadion bzw. vor der abschließenden bautechnischen Überprüfung dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales vorzulegen. Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales kann im Einzelfall oder allgemein auf die Vorlage des Antrags verzichten. Er verzichtet allgemein auf die Vorlage der Anträge auf Gewährung eines Zuschusses/einer Zuweisung.

- 6.6 Die Bewilligungsbehörde erteilt im Rahmen der vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales bewilligten Landesmittel nach selbstverantwortlicher Prüfung der Einzelheiten den Zuwendungsbescheid nach Muster der Anlage 2 bzw. Anlage 8. Die Bewilligungsbehörde leitet eine Durchschrift des Zuwendungsbescheides den nach den Nrn. 6.2 und 6.3 beteiligten Stellen zu. Nr. 1.4 VV zu § 44 LHO – Gemeinden – bleibt unberührt.

- 6.7 Die Bewilligungsbehörde übersendet bei Gewährung von Darlehen der Westdeutschen Landesbank Girozentrale eine Ausfertigung des Zuwendungsbescheides sowie eine Ausfertigung des geprüften Antrages.

7 Auszahlung

- 7.1 Das Darlehen wird durch die Westdeutsche Landesbank Girozentrale – bei Trägern von freien gemeinnützigen sozialen Einrichtungen auf ein besonderes Baukonto – ausgezahlt.

- 7.11 Das Darlehen wird im Rahmen der im Zuwendungsbescheid festgesetzten Jahreshöchstbeträge nach Baufortschritt auf Antrag des Trägers und mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde ausgezahlt, sobald der Westdeutschen Landesbank Girozentrale der Zuwendungsbescheid gem. Anlage 2 und die Schuldurkunde gem. Anlage 3 a bzw. 3 b vorliegen.

- 7.12 Im übrigen müssen für die Auszahlung von mehr als 35 v. H. des Darlehens folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- 7.121 Das Darlehen muß – falls erforderlich (s. Nr. 4.31) – dinglich gesichert oder zumindest ein entsprechender Antrag vom Notar gestellt worden sein.

Anlagen 1 und 7

- 7.122 Der Nachweis über den Abschluß der Feuerversicherung in Form der gleitenden Neuwertversicherung (s. Anlagen 4 und 5) muß vorliegen.

- 7.2 Der Zuschuß/die Zuweisung wird durch die Bewilligungsbehörde auf Antrag nur insoweit ausgezahlt, als er/sie voraussichtlich für fällige Forderungen in einem Zeitraum von bis zu 6 Wochen nach Eingang benötigt wird. Bei Bauvorhaben für Altentagesstätten ist Nr. 7.1 entsprechend anzuwenden.

8 Überwachung des Bauvorhabens

- 8.1 Die Bewilligungsbehörde überwacht die ordnungsgemäße Durchführung des Vorhabens, insbesondere die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel sowie die Einhaltung der genehmigten Antragsunterlagen einschließlich der der Bewilligung zugrundeliegenden Baupläne. Von diesen darf nur mit vorheriger Zustimmung der Bewilligungsbehörde abgewichen werden. Über die Überprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Möglichkeit, die Gemeinden und Gemeindeverbände im Wege der Amtshilfe einzuschalten, bleibt unberührt.

- 8.2 Ergeben sich bei der Überwachung Beanstandungen, kann die weitere Auszahlung der Landesmittel bis zur Behebung der Mängel ausgesetzt werden; ggf. ist von den Möglichkeiten nach § 9 bzw. § 8 (2) b und (3) e und § 10 bzw. § 9 der Schuldurkunde Gebrauch zu machen.

9 Verwendungsnachweis/Verwaltungsnachweis für Bauvorhaben

- 9.1 Spätestens bis zum Ablauf von 9 Monaten, vom Tage der Inbetriebnahme des mit Darlehen geförderten Vorhabens an gerechnet, hat der Zuwendungsempfänger eine Schlußabrechnung aufzustellen und der Bewilligungsbehörde innerhalb dieser Frist durch Vorlage des Verwendungsnachweises nach Nr. 9.12 anzugeben, daß die Schlußabrechnung zur Nachprüfung durch die Bewilligungsbehörde sowie eine sonstige vom Land bestimmte Stelle bereitgehalten wird. Die Bewilligungsbehörde kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen.

- 9.11 Die Schlußabrechnung besteht aus

- 9.111 der genehmigten Bauplanung mit Kostenschätzung und Erläuterungsbericht,
- 9.112 der Berechnung der Grundflächen und Rauminhalt nach DIN 277 (Ausgabe Mai 1973),
- 9.113 den Rechnungsbelegen, bezeichnet und geordnet nach den Buchungen im Baubuch,
- 9.114 dem Baubuch, gegliedert in
- zeitliche Aufführung von Einnahmen und Ausgaben –,
 - sachliche Gliederung der Ausgaben entsprechend der der Bewilligung zugrundeliegenden Kostenschätzung sowie Aufgliederung der Kosten des Vorhabens nach Gewerken –,

- 9.115 den Erlassen, Verfügungen, Darlehnsverträgen über die Bewilligung und Auszahlung der Mittel einschließlich der Nachweisung über die Höhe der angeschlagenen Zinsen,

- 9.116 den Vergabeunterlagen,

- 9.117 den Abrechnungszeichnungen und Bestandsplänen,
- 9.118 den bauaufsichtlichen Genehmigungen, den Prüf- und Abnahmbecheinigungen.

- 9.12 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis (Anlage 9).

- 9.121 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Mittel und der erzielte Erfolg darzustellen. Dem Sachbericht ist eine Erklärung beizufügen, daß die Ausführung den genehmigten Antragsunterlagen entspricht. Weicht die Ausführung davon ab, sind der tatsächlichen Ausführung entsprechende Unterlagen beizufügen. Außerdem ist nachzuweisen, daß die Bewilligungsbehörde vorher zugestimmt hat.

Anlagen 2 und 8

Anlagen 4 und 5

Anlagen 3a und 3b

Anlage 9

- 9.122 Der zahlenmäßige Nachweis ist aufzuteilen in
- die Zusammenstellung der Endsummen der einzelnen Gewerke oder Kostenabschnitte aus dem Baubuch in der Gliederung nach DIN 276 –,
 - die Zusammenstellung der Endsummen der Kostengruppen 3.1.0.0 bis 3.5.0.0 nach DIN 276 mit Berechnung des sich hieraus ergebenden Raummeterpreises –,
 - die Gegenüberstellung der Gesamteinnahmen und der Gesamtausgaben –,
 - die Gegenüberstellung der entstandenen zu den veranschlagten Einnahmen und Ausgaben –.

für Einrichtungsgegenstände

- 9.2 Spätestens drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes ist der Bewilligungsbehörde der Verwendungsnachweis vorzulegen.
- 9.3 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis (Anlage 10).

Anlage 10

Verwaltungsnachweis

- 9.4 Der Nachweis über die Verwaltung der Landesmittel ist von der Bewilligungsbehörde spätestens bis zum 31. August des dem Bewilligungszeitraum folgenden Jahres vorzulegen.

10 Ausnahmebestimmungen

Von diesen Bestimmungen darf nur mit Zustimmung des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales und, soweit es sich um Fragen von grundsätzlicher Natur oder erheblicher finanzieller Bedeutung handelt, mit Einwilligung des Innenministers und des Finanzministers abgewichen werden. In den Fällen des § 44 Abs. 1 Satz 4 LHO ist zusätzlich das Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof erforderlich.

11 Übergangs- und Schlußbestimmungen

- 11.1 Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzminister und - hinsichtlich der Nr. 9 - mit dem Landesrechnungshof. Das aufgrund des § 2 Abs. 5 des Finanzausgleichsgesetzes 1979 erforderliche Einvernehmen mit dem Innenminister ist ebenfalls hergestellt worden.

- 11.2 Diese Bestimmungen treten am 1. 7. 1979 in Kraft. Zur gleichen Zeit treten meine RdErl. v. 7. und 28. 11. 1967 (SMBI. NW. 2170) außer Kraft.

- 11.3 Mit Wirkung vom 1. 7. 1982 gilt Nr. 2.2 in folgender Fassung:

Grundlage der Förderung zu den Nrn. 2.11 und 2.12 sind die als förderungsfähig anerkannten, nach DIN 276 ermittelten

Kosten des Herrichtens des Baugrundstücks (Kostengruppe 1.4.0.0),

Erschließungskosten (Kostengruppe 2.0.0.0),

Kosten des Bauwerks (Kostengruppe 3.0.0.0),

Kosten des allgemeinen Geräts (Kostengruppe 4.1.0.0),

Kosten der Beleuchtung (Kostengruppe 4.5.0.0),

Kosten der Außenanlagen (Kostengruppe 5.0.0.0),

Kosten der zusätzlichen Maßnahmen (Kostengruppe 6.0.0.0),

Baunebenkosten (Kostengruppe 7.0.0.0) mit Ausnahme der Kostengruppe 7.6.0.0 (Finanzierung, Abgaben).

(Antragsteller)

(Ort und Datum)

An den
Landschaftsverband

in

Antrag¹⁾

auf Bewilligung eines **Landesdarlehens** zur Förderung von Bauvorhaben freier gemeinnütziger und kommunaler sozialer Einrichtungen im Bereich der Sozialhilfe nach den Bestimmungen des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, RdErl. v. 12. 6. 1979 (SMBI. NW. 2170).

I.

1. Bezeichnung, Anschrift, ggf. Fernruf der Einrichtung:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

[Neubau, Umbau, Erweiterungsbau, Erneuerung und zusätzlicher Einbau von Installationen, Betriebstechnischer Anlagen, Außenanlagen u.ä., die über den Rahmen der Instandsetzung (Substanzerhaltung) hinausgehen]

4. Name, Rechtsform, Anschrift und Fernruf des Trägers (Antragstellers):

.....

.....

4.1 vertreten durch:

4.2 Register beim Amtsgericht (Vereinsregister, Genossenschaftsregister und dgl.) mit Reg.-Nr.:

4.3 Art der Buchführung:

4.4 Die Jahresabschlüsse werden regelmäßig geprüft von:

.....

4.5 Zeichnungsbefugnis für Anweisungen:

4.6 Baukonto-Nr.²⁾: bei

¹⁾ Der Antrag ist in vierfacher Ausfertigung einzureichen; er ist auch bei Zuschußanträgen für Bauvorhaben von Altentagesstätten entsprechend zu verwenden.

²⁾ Nur bei freien gemeinnützigen Trägern

5. Zuständiger Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege bzw. zuständige Aufsichtsbehörde:
-

6.1 Grundstück:

Lage:

Gemeinde:

Straße:

Grundbuch/Erbbaugrundbuch von:

Band Blatt Flur Parzelle

- 6.2 Eigentümer und ggf. Erbbauberechtigter des Grundstücks mit Dauer des Erbbaurechtes:
-

7. Voraussichtlicher Baubeginn:

Voraussichtliche Fertigstellung:

Voraussichtliche Inbetriebnahme:

8. Architekt: a) für die Planung:

b) für die Bauleitung:

9. Es sollen errichtet werden: (Plätze/Betten)

10. Zahl der Plätze/Betten z.Z. der Antragstellung:

Zahl der Plätze/Betten nach Abschluß der Baumaßnahme:

| | | |
|-----------------|-------|---------------|
| Vermehrung um | | Plätze/Betten |
| Verminderung um | | Plätze/Betten |

11. Begründung einer etwa bestehenden besonderen Dringlichkeit des beabsichtigten Vorhabens und sonstige Bemerkungen:

.....

.....

.....

.....

II.
Finanzierungsplan

Kostenschätzung nach DIN 278

A. Ausgabe

(Ausgabe September 1971)

| Nr. | Kostengruppen | Teilbetrag | Gesamtbetrag | Bemerkungen |
|---------------------------|---|------------|--------------|-------------|
| 1.1.0.0 bis 1.3.0.0 | Baugrundstück | | | |
| 1.4.0.0 | Herrichten des Baugrundstückes | | | |
| | Summe 1.0.0.0 Baugrundstück | | | |
| 2.1.0.0 | Öffentliche Erschließung | | | |
| 2.2.0.0 | Nichtöffentl. Erschließung | | | |
| 2.3.0.0 | Andere einmalige Abgaben | | | |
| | Summe 2.0.0.0 Erschließung | | | |
| 3.1.0.0 | Baukonstruktionen m ³ à DM | | | |
| 3.2.0.0 | Installationen | | | |
| 3.3.0.0 | Betriebstechn. Anl. } insgesamt m ³ à DM | | | |
| 3.4.0.0 | Betriebliche Einbauten | | | |
| 3.5.0.0 | Besondere Bauausführung | | | |
| | Summe 3.0.0.0 Bauwerk | | | |
| 4.1.0.0 | Allgemeines Gerät ¹⁾ | | | |
| 4.5.0.0 | Beleuchtung ¹⁾ | | | |
| | | | | |
| 4.2.0.0 | Bewegliches Mobiliar | | | |
| 4.3.0.0 | Textilien | | | |
| 4.4.0.0 | Arbeitsgerät | | | |
| 4.9.0.0 | Sonstiges Gerät | | | |
| | Summe 4.0.0.0 Gerät | | | |
| 5.1.0.0 | Einfriedungen | | | |
| 5.2.0.0 | Geländegestaltung | | | |
| 5.3.0.0 | Versorgungsanlagen | | | |
| 5.4.0.0 | Wirtschaftsgegenstände | | | |
| 5.6.0.0 | Anlagen für Sonderzwecke | | | |
| 5.7.0.0 | Verkehrsanlagen | | | |
| 5.8.0.0 | Grünflächen | | | |
| | Summe 5.0.0.0 Außenanlagen | | | |

¹⁾ Erstbeschaffung

| Nr. | Kostengruppen | Teilbetrag | Gesamtbetrag | Bemerkungen |
|---|---|------------|--------------|---------------|
| 6.0.0.0 | Zusätzliche Maßnahmen | | | |
| | Summe 6.0.0.0 Zusätzliche Maßnahmen | | | |
| 7.1.0.0 bis 7.3.0.0 ¹⁾ | Bauplanung und -durchführung | | | |
| 7.4.0.0 | Behördliche Genehmigungen, Prüfung, Abnahmen usw. | | | |
| 7.6.0.0 ¹⁾ | Finanzierung, Abgaben | | | |
| 7.7.0.0 | Allgemeine Baunebenkosten | | | |
| | Summe 7.0.0.0 Baunebenkosten | | | |
| | Geschätzte Gesamtkosten: | | | |
| | Gebäuderestwert: | | | nachrichtlich |

¹⁾ Kosten für Berater, Betreuer und Beauftragte sind nur in entsprechender Anwendung des für den Krankenhausförderungsbereich geltenden RdErl. des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 21. 8. 1978 (SMBI. NW. 2170) förderungsfähig.

Zwischenfinanzierungskosten sind nur ausnahmsweise nach vorheriger Zustimmung des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales förderungsfähig; Makler- und Vermittlungsprovisionen sind nicht förderungsfähig.

B. Einnahmen¹⁾

1. Eigenleistung

| | | |
|--|-------|-----------|
| 1.1 Eigenmittel des Bauherrn | | DM |
| 1.2 Wert der selbst gelieferten Gegenstände (Baumaterial usw.) | | DM |
| 1.3 Wert der zu leistenden Selbst- und Nachbarhilfe, Zahl der Arbeitsstunden | | DM |
| 1.4 | | DM |
| Summe der Eigenleistung: | | <u>DM</u> |

2. Fremdmittel ohne öffentliche Darlehen

| | | |
|-----------------------|-------|-------------|
| 2.1 Darlehen d. | | |
| Zinssatz | | v.H., |
| Tilgung | | v.H., |
| Auszahlungskurs | | v.H., |
| Laufzeit | | Jahre |

| | | |
|-----------------------|-------|-------------|
| 2.2 Darlehen d. | | |
| Zinssatz | | v.H., |
| Tilgung | | v.H., |
| Auszahlungskurs | | v.H., |
| Laufzeit | | Jahre |

2.3 Gestundetes Restkaufgeld

| | | |
|----------------|-------|-------------|
| Zinssatz | | v.H., |
| Tilgung | | v.H., |
| Laufzeit | | Jahre |

2.4 Umgestelltes Grundpfandrecht Dritter (Gesamtbetrag)

| | | |
|----------------|-------|-------------|
| Zinssatz | | v.H., |
| Tilgung | | v.H., |
| Laufzeit | | Jahre |

¹⁾ Für die Gemeinden bleibt § 16 i.V. mit § 17 GemHVO unberührt

2.5 Gestundete, langfristig zu tilgende Erschließungskosten und dgl.

| | | |
|--|-------|----|
| Zinssatz | v.H., | |
| Tilgung | v.H. | DM |
| Summe der Fremdmittel ohne öffentliche Darlehen: | | DM |

3. Darlehen und Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln (ohne das aus Mitteln des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales beantragte Darlehen)

3.1 Darlehen d.

| | | |
|--------------------|-------|----|
| Zinssatz | v.H., | |
| Tilgung | v.H., | |
| Laufzeit | Jahre | DM |

3.2 Darlehen d.

| | | |
|--------------------|-------|----|
| Zinssatz | v.H., | |
| Tilgung | v.H., | |
| Laufzeit | Jahre | DM |

3.3 Darlehen d.

| | | |
|--------------------|-------|----|
| Zinssatz | v.H., | |
| Tilgung | v.H., | |
| Laufzeit | Jahre | DM |

3.4 Darlehen d.

| | | |
|--------------------|-------|----|
| Zinssatz | v.H., | |
| Tilgung | v.H., | |
| Laufzeit | Jahre | DM |

3.5 Darlehen d.

| | | |
|--------------------|-------|----|
| Zinssatz | v.H., | |
| Tilgung | v.H., | |
| Laufzeit | Jahre | DM |

3.6 Zuschuß des/der¹⁾

3.7 Zuschuß des/der

¹⁾ Soweit ein Zuschuß von dritter Stelle gewährt wird, den diese aus Landesmitteln entnimmt, ist dies besonders kenntlich zu machen

| | | | |
|--|--|-------|---------|
| 3.8 Zuschuß des/der | | | DM |
| | Summe der öffentlichen Mittel: | | DM |
| 4. Landesdarlehen: | | | DM |
| 5. Einnahmen insgesamt: | | | DM |
| | III ¹⁾ | | |
| 1. Kapaldienst im ersten Jahr nach Durchführung des Bauvorhabens (Jahresaufwendungen für den Zins- und Tilgungsdienst einschl. Verwaltungskostenbeiträge – jedoch ohne Berücksichtigung eines etwaigen Disagios) | | | |
| | Zinsen und Verwaltungs- kostenbeiträge | | Tilgung |
| 1.1 Darlehen | | DM | |
| 1.2 Darlehen | | DM | |
| 1.3 Gestundetes Restkaufgeld, bei Erbbaurechten/Erbbau- zins | | DM | |
| 1.4 Umgestellte Rechte | | DM | |
| 1.5 Arbeitgeberdarlehen | | DM | |
| 1.6 Gestundete oder verrentete einmalige öffentliche Lasten | | DM | |
| 1.7 Erstes Darlehen aus öffentlichen Mitteln | | DM | |
| 1.8 Zweites Darlehen aus öffentlichen Mitteln | | DM | |
| 1.9 Drittes Darlehen aus öffentlichen Mitteln | | DM | |
| 1.10 Viertes Darlehen aus öffentlichen Mitteln | | DM | |
| 1.11 Fünftes Darlehen aus öffentlichen Mitteln | | DM | |
| 1.12 Jetzt beantragtes Darlehen | | DM | |
| Summe: | | DM | |
| 1.13 Kapaldienstbelastung insgesamt: | | | DM |

¹⁾ Für die Gemeinden bleibt § 16 i.V. mit § 17 GemHVO unberührt

2. Betriebliche Kennzahlen

| | | | |
|-----|--|-------|----|
| 2.1 | Jahreseinnahme des letzten abgeschlossenen Wirtschaftsjahres aus dem Betrieb vor der Durchführung des geplanten Bauvorhabens | | DM |
| | Zahl der Pflegetage | | |
| | Höhe des Kapitaldienstes je Pflegetag | | DM |
| 2.2 | Zu erwartende Einnahmen nach Durchführung des geplanten Bauvorhabens | | DM |
| | Anzahl der erwarteten Pflegetage | | |
| | Höhe des Kapitaldienstes je Pflegetag | | DM |

IV.

Ich/wir erkläre(n), daß ich/wir als Träger der Einrichtung in der Verfügung über mein/unser Vermögen nicht beschränkt bin/sind.

Ich/wir erkläre(n), daß die vorstehenden Angaben und die Angaben in den Anlagen zum Antrag richtig und vollständig sind.

Ich/wir verpflichte(n) mich/uns, nicht vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides mit dem Bauvorhaben zu beginnen.

Mir/uns ist bekannt, daß ein Vorhaben als begonnen gilt, sobald ins Gewicht fallende Verbindlichkeiten begründet worden sind, die mit dem Zweck, für den die Zuwendung beantragt wird, im ursächlichen Zusammenhang stehen. Als Verbindlichkeiten in diesem Sinne gelten auch bedingte Rechtsgeschäfte und der Kauf auf Probe. Als förderungsunschädlich gelten jedoch Verbindlichkeiten, die eingegangen sind bzw. werden, um die geforderten Antragsunterlagen vorlegen zu können (z.B. Verbindlichkeiten aus Aufträgen an Architekten und Sonderfachleute im üblichen Umfang).

.....
(Rechtsverbindl. Unterschriften)

Dem Antrag sind folgende Anlagen (mit den nachstehenden Nummern versehen) beizufügen:

- 1) Nachweis der Gemeinnützigkeit
(nur bei freien gemeinnützigen sozialen Einrichtungen)¹⁾
- 2) Ortsplan mit Hinweis auf die Lage, Auszug aus der Flurkarte
- 3) Lageplan 1:500 entsprechend § 2 der Verordnung über Bauvorlagen im bauaufsichtlichen Verfahren – Bauvorlagenverordnung – (BauVorl. VO) vom 30. Januar 1975 (GV. NW. Seite 1974) mit Vorprüfvermerk der zuständigen Baugenehmigungsbehörde
- 4) Bauzeichnungen 1:100 nach § 3 der Bauvorlagenverordnung mit Vorprüfvermerk der zuständigen Baugenehmigungsbehörde
- 5) Baubeschreibung nach § 4 der Bauvorlagenverordnung
- 6) Bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauvorhaben Berechnung der Grundflächen und Rauminhalte nach DIN 277 (Ausgabe Mai 1973)
- 7) Bei Teilverhaben spezifizierte Kostenanschläge in Form von Leistungsverzeichnissen
- 8) Unbeglaubigter Grundbuchauszug¹⁾
- 9) Nachweis bzw. Glaubhaftmachung der Eigenleistung sowie Zusagen über Fremdmittel des Kapitalmarktes und sonstige öffentliche Mittel¹⁾
- 10) Stellungnahme der Aufsichtsbehörde zur Darlehensaufnahme bzw. Stellungnahme des Spitzenverbandes
- 11) Nachweis der Vertretungsberechtigung des/der Unterzeichneten (ggf. Registerauszug)¹⁾
- 12) Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung oder Einnahme- und Ausgabeberechnung des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahrs für freie gemeinnützige Einrichtungen¹⁾
- 13) Erfolgsplan für die Zeit nach Durchführung des Bauvorhabens
(Errechnung des zukünftigen Kostenaufwandes pro Platz und Tag)

¹⁾ Nicht für Gemeinden (GV)

....., den
(Bewilligungsbehörde)

Betr.: Zuwendung aus Mitteln für

.....
(Zweckbestimmung der Haushaltsstelle)

Kapitel Titel Haushaltsjahr(e)

Bezug: Antrag des
(Bezeichnung des Antragstellers)

Vermerk

Ergebnis der Prüfung des Antrags:

.....
.....
.....
.....

Es wird eine Zuwendung aus
(Angabe der Haushaltsstelle)
des/der Haushaltjahre(s) in der Form eines zweckgebundenen Darlehens
von DM zur Anteilfinanzierung in Höhe von v. H./Festbetrags-
finanzierung¹⁾ zu förderungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von DM bewilligt.

.....
(Unterschrift)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

....., den,
(Bewilligungsbehörde)

An

in

Zuwendungsbescheid¹⁾

Betr.: (Vorhaben)

Bezug: Antrag vom

Anlg.:

1. Aufgrund Ihres Antrages und nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen sowie der beigefügten/Ihnen bekannten²⁾)

Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze – ABewGr –

Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze – Gemeinden – ABewGr – Gemeinden –²⁾)

und der nachfolgenden besonderen Bewirtschaftungsgrundsätze bewillige ich Ihnen als Projektförderung für die Zeit vom bis eine Zuwendung des Landes in Form eines zweckgebundenen Darlehens zur teilweisen Finanzierung des/der

.....
in Höhe von

..... DM

in Worten: „ „ Deutsche Mark.

Das Darlehen wird als Anteilfinanzierung in Höhe von v. H./Festbetragfinanzierung³⁾ zu den förderungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von DM gewährt.

Das Darlehen errechnet sich wie folgt:

(Anzahl der Bettplätze × Festbetrag DM)²⁾

¹⁾ Das Muster ist für Bauvorhaben von Altentagesstätten mit den besonderen Bewirtschaftungsgrundsätzen aus den §§ 8 bzw. 9 der Musterschuldurkunden (Anlagen 3a und 3b) entsprechend zu verwenden.

²⁾ Nichtzutreffendes streichen

2. Das Darlehen wird nach Baufortschritt auf Antrag und mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde im Rahmen der verfügbaren Mittel durch die Westdeutsche Landesbank Girozentrale ausgezahlt und auf das von Ihnen zu führende Baukonto¹⁾ Nr. bei der

überwiesen. Über das Baukonto sind alle Einnahmen und Ausgaben abzuwickeln. Der erste Teilbetrag, der bis zu 35 v. H. des Darlehens betragen kann, wird entsprechend dem Baufortschritt ausgezahlt, sobald der Westdeutschen Landesbank Girozentrale der Zuwendungsbescheid und die vollzogene Schuldurkunde vorliegen.

Weitere Teilbeträge werden nach Baufortschritt ausgezahlt, sobald

das Darlehen – falls erforderlich – dinglich gesichert oder zumindest ein entsprechender Antrag vom Notar gestellt worden ist

und der Nachweis über den Abschluß der Feuerversicherung in Form der gleitenden Neuwertversicherung vorliegt.

Die Auszahlung des Darlehens wird auf folgende Höchstbeträge beschränkt:

| | | |
|---------|-------|----|
| 19..... | | DM |
| 19..... | | DM |
| 19..... | | DM |

3. Das Darlehen ist mit jährlich 2 v. H. des Ursprungskapitals zu tilgen. Außerdem ist jährlich ein Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 0,12 v. H. des Ursprungskapitals zu entrichten.

4. Besondere Bewirtschaftungsgrundsätze

- 4.1 Mit der Verwirklichung des Vorhabens ist sofort zu beginnen.

- 4.2 Der Zeitpunkt des Beginns ist mir bis spätestens mitzuteilen.

Für das Vorhaben ist eine Bauzeit von angemessen, so daß das Vorhaben bis zum in Betrieb genommen werden kann.

Sie sind verpflichtet darauf hinzuwirken, daß diese Fristen eingehalten werden.

- 4.3 Das Vorhaben ist so vorzubereiten, auszuschreiben und zu vergeben, daß während des ganzen Jahres kontinuierlich gebaut werden kann. Die vorrangige Berücksichtigung von Lehrlingsausbildungsbetrieben wird empfohlen.

- 4.4 In den Architektenvertrag ist eine Vertragsstrafe für die Fälle aufzunehmen, in denen die in den Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätzen enthaltenen Vergaberichtlinien (z. B. VOB oder VOL) vom Architekten nicht beachtet werden.

- 4.5 An der Baustelle ist die Beteiligung des Landes in geeigneter Weise sichtbar zu machen.

- 4.61 Der zur Sicherung des Darlehens einzutragenden Hypothek dürfen im Range nur folgende Rechte vorgehen:

- a) In Abteilung II des Grundbuchs:

.....
.....

- b) In Abteilung III des Grundbuchs:

.....
.....

¹⁾ Nur bei Trägern freier gemeinnütziger Einrichtungen

4.62 Das Darlehen ist auf den Parzellen/dem Erbbaurecht an den Parzellen dinglich zu sichern.
Auf die dingliche Sicherung des Darlehens wird verzichtet.¹⁾

4.7 Für das Vorhaben ist ein Baubuch in folgender Gliederung zu führen

- a) zeitliche Aufführung von Einnahmen und Ausgaben,
- b) sachliche Gliederung der Ausgaben entsprechend der der Bewilligung zugrundeliegenden Kostenschätzung sowie Aufgliederung der Kosten des Vorhabens nach Gewerken.

5. Schlußabrechnung und Verwendungsnachweis

5.1 Spätestens bis zum Ablauf von 9 Monaten, gerechnet vom Tage der Inbetriebnahme des mit dem Darlehen geförderten Vorhabens an, ist von Ihnen eine Schlußabrechnung zu erstellen und mir anzugeben, daß sie zur Nachprüfung bereitgehalten wird.

Die Schlußabrechnung besteht aus

5.11 der genehmigten Bauplanung mit Kostenschätzung und Erläuterungsbericht,

5.12 der Berechnung der Grundflächen und Rauminhale nach DIN 277 (Ausgabe Mai 1973),

5.13 den Rechnungsbelegen, bezeichnet und geordnet nach den Buchungen im Baubuch,

5.14 dem Baubuch, gegliedert in

- a) zeitliche Aufführung von Einnahmen und Ausgaben,
- b) sachliche Gliederung der Ausgaben entsprechend der der Bewilligung zugrundeliegenden Kostenschätzung sowie Aufgliederung der Kosten des Vorhabens nach Gewerken,

5.15 den Erlassen, Verfügungen, Darlehnsverträgen über die Bewilligung und Auszahlung der Mittel einschließlich der Nachweisung über die Höhe der angefallenen Zinsen,

5.16 den Vergabeunterlagen,

5.17 den Abrechnungszeichnungen und Bestandsplänen,

5.18 den bauaufsichtlichen Genehmigungen, den Prüf- und Abnahmebescheinigungen.

5.2 Innerhalb des unter 5.1 genannten Zeitraums ist mir ein Verwendungsnachweis (zweifach) ohne Belege vorzulegen.
Auf die Vorlage eines Zwischennachweises wird verzichtet.

5.21 Der Verwendungsnachweis besteht nach Nr. 9.2 ABewGr/ABewGr – Gemeinden – aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

5.22 Abweichend von Nrn. 9.41, 9.43 ABewGr/Nr. 9.44 ABewGr – Gemeinden – ist der zahlenmäßige Nachweis aufzuteilen in

- a) die Zusammenstellung der Endsummen der einzelnen Gewerke oder Kostenabschnitte aus dem Baubuch in der Gliederung nach DIN 276,
 - b) die Zusammenstellung der Endsummen der Kostengruppen 3.1.0.0 bis 3.5.0.0 nach DIN 276 mit Berechnung des sich hieraus ergebenden Raummeterpreises,
 - c) die Gegenüberstellung der Gesamteinnahmen und der Gesamtausgaben,
 - d) die Gegenüberstellung der entstandenen zu den veranschlagten Einnahmen und Ausgaben.
6. Auf Ihre Verpflichtungen nach Nr. 3 und auf Ihre Mitteilungspflichten nach Nr. 11 ABewGr/ABewGr – Gemeinden – wird ausdrücklich hingewiesen.
7. Der Zuwendungsbescheid wird erst wirksam, wenn Sie sich schriftlich mit seinem Inhalt – spätestens bis zur Anforderung des ersten Teilbetrages des Darlehens – einverstanden erklärt haben.

.....
(Unterschrift)

Schuldkunde
zu den Bestimmungen über die Förderung freier gemeinnütziger
und kommunaler sozialer Einrichtungen im Bereich der Sozialhilfe,
RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 12. 6. 1979
(SMBI. NW. 2170)

Urkundenrolle Nr. für das Jahr

Verhandelt in

am

Vor dem Unterzeichneten, Notar/Richter/Rechtsanwalt im Bezirk des

erschien/en heute:

1.

2.

3.

4.

5.

Der/die Erschienene/n zu ist/sind dem Notar/Richter/Rechtsanwalt von Person bekannt.

Der/die Erschienene/n zu hat/haben sich durch Vorlage ausgewiesen.

Der/die Erschienene/n – handelnd als die rechtmäßigen Vertreter d – nachfolgend „Darlehnsnehmer“ genannt – erklärte/n:

A. Schuldrechtlicher Teil

§ 1

Schuldanerkenntnis

D

erkennt an, der Westdeutschen Landesbank Girozentrale in Düsseldorf/in Münster¹⁾) – nachstehend als „Darlehnsgeber“ bezeichnet – ein Landesdarlehen für ein Bauvorhaben

in Höhe von DM

in Worten:

zu schulden.

§ 2

Allgemeine Bestimmungen

Der Darlehnsnehmer erkennt diese Bestimmungen sowie die Bestimmungen des Zuwendungsbescheides des Landeschaftsverbandes

in vom

Az.: als verbindlich an.

§ 3

Verwendung des Darlehens

(1) Der Darlehnsnehmer verpflichtet sich, das Darlehen für das im Zuwendungsbescheid bezeichnete Bauvorhaben auf dem (den) in seinem Eigentum/Erbbaurecht stehenden Grundstück(en)

in

(Gemeinde)

(Straße Nr.)

eingetragene im Grundbuch/Erbbaugrundbuch vom

Band Blatt Flur Parzelle Nr.

zu verwenden.

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

(2) Der Darlehnsnehmer verpflichtet sich, das Bauvorhaben nach den von der Bewilligungsbehörde genehmigten Antragsunterlagen, dem anerkannten Finanzierungsplan und den zur Durchführung des Bauvorhabens erteilten Auflagen und Bedingungen zu errichten und innerhalb der im Zuwendungsbescheid angegebenen Frist zu beginnen und fertigzustellen.

(3) Der Darlehnsnehmer verpflichtet sich, das Darlehen unverzüglich zurückzuzahlen, soweit es für die Durchführung des Bauvorhabens nicht benötigt wird.

§ 4

Tilgung des Darlehens, Verwaltungskosten

(1) Das Darlehen ist unverzinslich und mit jährlich 2 v. H. des Ursprungskapitals zu tilgen.

(2) Außerdem ist jährlich ein Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 0,12 v. H. des Ursprungskapitals zu entrichten.

(3) Die Tilgung des Darlehens beginnt nach Inbetriebnahme an dem darauffolgenden 1. 4. bzw. 1. 10. Ist das Darlehen ausnahmsweise erst nach Inbetriebnahme ausgezahlt worden, beginnt die Tilgung mit dem auf die Auszahlung der Schlußrate folgenden 1. 4. bzw. 1. 10. Der Verwaltungskostenbeitrag ist nach Auszahlung der ersten Darlehnsrate von dem vorhergehenden 1. 4. bzw. 1. 10. an zu entrichten. Tilgungsbetrag und Verwaltungskostenbeitrag sind in gleichbleibenden Halbjahresraten nachträglich am 31. 3. und 30. 9. eines jeden Jahres fällig und binnen 2 Wochen nach Fälligkeit kostenfrei zu zahlen. Eine Aufrechnung ist ausgeschlossen.

(4) Die planmäßigen Tilgungsbeträge werden einmal jährlich am 30. 9. abgeschrieben.

§ 5

Feuerversicherung

(1) Der Darlehnsnehmer ist verpflichtet, die auf dem Grundstück errichteten Gebäude vom Beginn des Rohbaues ab und fortlaufend zum gleitenden Neuwert bei einem öffentlichen oder bei einem der öffentlichen Aufsicht unterstehenden privaten Versicherungsunternehmen gegen Brandschaden zu versichern und dauernd versichert zu halten.

(2) Der Versicherungsabschluß ist durch Vorlage des Versicherungsscheines nachzuweisen, der nach Einsichtnahme zurückgegeben wird. Der Versicherungsschein und die Prämienquittungen sind dem Darlehnsgeber auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

(3) Die Versicherung darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Darlehnsgebers aufgehoben oder geändert werden. Ist die Versicherung aufgehoben worden oder steht dies bevor, so hat der Darlehnsgeber das Recht, die Versicherung in seinem Interesse auf Kosten des Darlehnsnehmers fortzusetzen oder zu erneuern oder die Gebäude anderweitig in Deckung zu geben.

(4) Bei Nichteinhaltung der Versicherungspflicht ist der Darlehnsgeber berechtigt, die Brandversicherungsbeiträge an Stelle des Darlehnsnehmers zu zahlen, um den Versicherungsschutz aufrechtzuerhalten.

§ 6

Schlußabrechnung und Verwendungsnachweis

(1) Der Darlehnsnehmer verpflichtet sich, bis zum Ablauf von 9 Monaten vom Tage der Inbetriebnahme ab eine Schlußabrechnung über das Bauvorhaben aufzustellen und der Bewilligungsbehörde in Form eines Verwendungsnachweises anzuzeigen, daß diese zur Nachprüfung durch die Bewilligungsbehörde, den Landesrechnungshof sowie eine sonstige vom Lande bestimmte Stelle bereithalten wird.

(2) Der Darlehnsnehmer verpflichtet sich ferner, dem Darlehnsgeber, dem Landesrechnungshof sowie einer vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales bezeichneten Stelle jede gewünschte Auskunft über die Verwendung des Darlehns zu erteilen, etwa verlangte Unterlagen über das Bauvorhaben vorzulegen und erforderliche Besichtigungen der Bauten jederzeit zu gestatten.

§ 7

Erhaltung des Bauzustandes

Der Darlehnsnehmer verpflichtet sich, die mit Hilfe des Darlehens erstellten Gebäude stets in gutem Bauzustand zu erhalten. Er hat die von der Bewilligungsbehörde geforderten Ausbesserungen und Erneuerungen in dem nach den Zeitumständen zumutbaren Ausmaß in der festgesetzten Frist auf seine Kosten ausführen zu lassen. Wesentliche Änderungen auf dem bebauten Grundstück dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der Bewilligungsbehörde vorgenommen werden. Werden die Gebäude durch Brand ganz oder teilweise zerstört, so ist der Darlehnsnehmer verpflichtet, sie nach Planungsunterlagen, die der Genehmigung der Bewilligungsbehörde bedürfen, in der von dieser festgesetzten, den jeweiligen Zeitumständen angemessenen Frist auf seine Kosten wiederherzustellen.

§ 8

Rückzahlungsrecht des Schuldners

Der Darlehnsnehmer kann das Darlehen jederzeit ganz oder in Teilbeträgen von vollen 1 000 DM zurückzahlen.

§ 9

Kündigungsrecht des Darlehnsgebers

- (1) Das Darlehen ist grundsätzlich von Seiten des Darlehnsgebers unkündbar.
- (2) Das Darlehen ist – auch ohne Kündigung durch den Darlehnsgeber – ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist unverzüglich ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn
 - a) die Angaben im Antrag in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
 - b) die Bewilligung durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt worden ist und
 - c) soweit das Darlehen zweckwidrig oder unwirtschaftlich verwendet worden ist,
 - d) der Darlehnsnehmer den Anspruch auf Auszahlung des Darlehens ohne schriftliche Einwilligung des Darlehnsgebers abgetreten oder die Forderung aus dem Darlehen ganz oder teilweise verpfändet hat,
 - e) über das Vermögen des Darlehnsnehmers das Konkursverfahren eingeleitet oder eröffnet wird oder wenn der Darlehnsnehmer die Zahlungen einstellt, es sei denn, daß die Zahlungseinstellung alsbald zur Anordnung des Vergleichsverfahrens führt,
 - f) der Darlehnsnehmer als juristische Person seine Rechtsfähigkeit verliert oder in Liquidation tritt,
 - g) die Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung des belasteten Grundstücks oder eines Teils desselben eingeleitet oder angeordnet wird,
 - h) das beliehene Erbbaurecht erlischt.
- (3) Der Darlehnsgeber kann die sofortige Rückzahlung des Darlehens zuzüglich Zinsen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigen Gründen verlangen, insbesondere wenn der Darlehnsnehmer
 - a) den Verwendungszweck der Einrichtung während der Dauer der Zweckbindung (Laufzeit des Darlehens) ohne Zustimmung des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales geändert hat oder nicht mehr aufrechterhalten kann,
 - b) den Auflagen des Zuwendungsbescheides, den in der Schuldurkunde übernommenen Verpflichtungen oder den der Darlehnsgewährung zugrundeliegenden Bestimmungen nicht nachgekommen ist,
 - c) mit Tilgungsbeträgen und Verwaltungskostenbeiträgen in Höhe von mehr als 3 Halbjahresraten in Verzug geraten ist,
 - d) den Verwendungsachweis nicht ordnungsgemäß geführt hat oder nicht rechtzeitig vorlegt,
 - e) bei der Durchführung des Bauvorhabens ohne schriftliche Einwilligung der Bewilligungsbehörde von den genehmigten Planungsunterlagen in wesentlichen Punkten abgewichen ist,
 - f) das beliehene Eigentum/Erbbaurecht an dem Grundstück, auf dem die mit Landesmitteln geförderte Einrichtung errichtet worden ist, während der Dauer der Zweckbindung ohne vorherige Zustimmung des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales auf einen Dritten übertragen oder belastet hat.

§ 10
Verzinsung

(1) Wird der Zuwendungsbescheid durch die Bewilligungsbehörde zurückgenommen oder widerrufen und kann der Darlehnsgeber daher die sofortige Rückzahlung des Darlehens nach § 9 dieser Urkunde verlangen, so ist das Darlehen mit 6 v. H. zu verzinsen.

Die Zinsen sind in den Fällen des § 9 Abs. 2 Buchst. a) bis c), Abs. 3 Buchst. a) vom Tage der Auszahlung der Darlehnsträten und im übrigen vom Tage des Widerrufs des Zuwendungsbescheides an zu entrichten.

Wird das entsprechend dem Baufortschritt auszuzahlende (Teil-) Darlehen nicht innerhalb von 6 Wochen nach Eingang beim Darlehnsnehmer zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht widerrufen oder zurückgenommen, sind für die Zeit vom Eingang bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen in Höhe von 6 v. H. zu zahlen.

(2) Kommt der Darlehnsnehmer mit Tilgung und Verwaltungskostenbeitrag in Verzug, erhebt die Bank von der rückständigen Leistung vom Tage der Fälligkeit an Verzugszinsen in Höhe des in Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Zinssatzes.

§ 11
Sicherung

(1) Der Darlehnsnehmer verpflichtet sich, das gewährte Darlehen durch Eintragung einer Hypothek in dem in § 3 näher bezeichneten Grundbuch zu sichern, und sichert dem Darlehnsgeber den grundbuchlichen Rang unmittelbar nach den Belastungen in

Abteilung II

Abteilung III

zu. Die Erteilung eines Briefes ist zunächst ausgeschlossen. Der Darlehnsnehmer stimmt jedoch der späteren Briefbildung im voraus zu und ermächtigt den Darlehnsgeber unwiderruflich, jederzeit die Eintragung dieser Umwandlung in das Grundbuch und die Aushändigung des Briefes an sich selbst zu beantragen. Im Falle der Erteilung eines Briefes soll dieser dem Darlehnsgeber unmittelbar vom Grundbuchamt frei eingeschrieben durch die Post übersandt werden.

(2) Bei Briefbildung verzichtet der Darlehnsnehmer zugleich für seine Rechtsnachfolger im Falle der Mahnung, Kündigung oder Geltendmachung der Hypothek auf das Recht, die Vorlegung des Briefes und der sonstigen im § 1160 BGB bezeichneten Urkunden zu verlangen.

§ 12
Verpflichtungen bei Rechtsnachfolge

(1) Der Darlehnsnehmer hat seinen Rechtsnachfolger zu verpflichten, alle mit der Hingabe des Darlehens verbundenen Bedingungen zu übernehmen.

(2) Der Darlehnsnehmer verpflichtet sich, im Falle der Übertragung des Eigentums an dem Grundstück an einen Dritten das Darlehen an den Darlehnsgeber zurückzuzahlen, sofern der Erwerber das Darlehen nicht übernimmt.

§ 13
Kostenübernahme

Sämtliche Kosten aus der Erfüllung dieser Schuldurkunde übernimmt der Darlehnsnehmer.

§ 14
Erfüllungsort

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Düsseldorf/Münster¹⁾; es sei denn, daß ein ausschließlicher Gerichtsstand besteht.

§ 15
Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung

(1) Der Darlehnsnehmer unterwirft sich wegen aller auf die Zahlung der Hauptforderung, der Tilgungsbeträge, der Zinsen und der Verwaltungskostenbeiträge gerichteten Ansprüche aus dieser Urkunde der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen. Zugleich unterwirft er sich als Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigter wegen aller Ansprüche aus der in dieser Urkunde bestellten Hypothek der sofortigen Zwangsvollstreckung in das belastete Grundstück/Erbbaurecht in der Weise, daß die sofortige Zwangsvollstreckung gegen den jeweiligen Eigentümer/Erbbauberechtigten zulässig sein soll.

(2) Der Darlehnsgeber soll jederzeit berechtigt sein, sich eine vollstreckbare Ausfertigung dieser Urkunde auf Kosten des Darlehnsnehmers auch ohne Nachweis derjenigen Tatsachen erteilen zu lassen, von deren Eintritt die Fälligkeit abhängt.

B. Dinglicher Teil

§ 16
Bestellung einer Hypothek

(1) Zur Sicherung der Darlehnsforderung einschließlich der Zinsen und sonstigen Nebenleistungen verpfändet der Darlehnsnehmer das in § 3 näher bezeichnete Grundstück/Erbbaurecht für die Westdeutsche Landesbank Girozentrale in Düsseldorf/in Münster/Westf.¹⁾ und bewilligt und beantragt unwiderruflich die Eintragung einer Hypothek in Höhe von

..... DM

in Worten: Deutsche Mark
nebst Zinsen bis zu 10 v. H. jährlich und einen Verwaltungskostenbeitrag von 0,12 v. H. jährlich auf das Ursprungskapital sofort vollstreckbar gegen den jeweiligen Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigten, unter Bezugnahme im übrigen auf § 4 Abs. 1, 2 und 3 Satz 1 und 2, § 8, § 9, § 10 der Schuldurkunde unter Ausschluß der Bildung eines Hypothekenbriefes.

(2) Der Darlehnsnehmer sichert dem Darlehnsgeber den Rang unmittelbar nach folgenden Rechten zu:

Abteilung II

Abteilung III

.....
.....
.....

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

C. Gemeinsame Bestimmungen

§ 17
Zweitausfertigung

(1) Der Darlehnsnehmer beantragt hierdurch von dieser Urkunde eine beglaubigte Abschrift für das Grundbuchamt und eine vollstreckbare Ausfertigung für die Bank.

(2) Ferner beantragt der Darlehnsnehmer, für die Bank nach Eintragung der gemäß dieser Schuldurkunde vorgesehenen Hypothek eine beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes zu erteilen.

§ 18
Vermögensbeschränkung

Der Darlehnsnehmer versichert hiermit, daß er keinen Beschränkungen in der Verfügung über sein Vermögen unterliegt.

Das Protokoll ist dem/den Erschienenen vorgelesen, von ihm/ihnen genehmigt und wie folgt eigenhändig unterschrieben worden.

....., den

.....
(Unterschrift)

.....
(Unterschrift)

Schuldurkunde
zu den Bestimmungen über die Förderung freier gemeinnütziger und kommunaler sozialer Einrichtungen
im Bereich der Sozialhilfe,
RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 12. 6. 1979 (SMBI. NW. 2170)
– für Landesdarlehen, die nach Nr. 4.36 der Bestimmungen von der dinglichen
Sicherung befreit sind –

§ 1
Schuldanerkenntnis

D

– nachstehend „Darlehnsnehmer“ genannt –

erkennt an, der Westdeutschen Landesbank Girozentrale, Düsseldorf/Münster/Westf.¹⁾)

– nachstehend als „Darlehnsgeber“ bezeichnet

ein Landesdarlehen für ein Bauvorhaben in Höhe von

..... DM

(in Worten:)

zu schulden.

§ 2
Allgemeine Bestimmungen

Der Darlehnsnehmer erkennt diese Bestimmungen sowie die Bestimmungen des Zuwendungsbescheides des Landschaftsverbandes

.....

in vom Az:

bei der Verwendung des gewährten Darlehens als verbindlich an.

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

§ 3

Verwendung des Darlehens

(1) Der Darlehnsnehmer verpflichtet sich, das Darlehen für das im Zuwendungsbescheid bezeichnete Bauvorhaben auf dem (den) in seinem Eigentum/Erbbaurecht stehenden Grundstück(en) in

(Gemeinde)

(Straße Nr.)

eingetragen im Grundbuch/Erbbaugrundbuch von

Band Blatt Flur Parzelle Nr.

Band Blatt Flur Parzelle Nr.

Band Blatt Flur Parzelle Nr.

Band Blatt Flur Parzelle Nr.

zu verwenden.

(2) Der Darlehnsnehmer verpflichtet sich, das Bauvorhaben nach den von der Bewilligungsbehörde genehmigten Antragsunterlagen, dem anerkannten Finanzierungsplan und den zur Durchführung des Bauvorhabens erteilten Auflagen und Bedingungen zu errichten und innerhalb der im Zuwendungsbescheid angegebenen Frist zu beginnen und fertigzustellen.

(3) Der Darlehnsnehmer verpflichtet sich, den Anspruch auf Auszahlung des Darlehens ohne Zustimmung des Darlehnsgebers weder ganz noch teilweise abzutreten oder zu verpfänden.

(4) Der Darlehnsnehmer verpflichtet sich, das Darlehen unverzüglich zurückzuzahlen, soweit es für die Durchführung des Bauvorhabens nicht benötigt wird.

§ 4

Tilgung des Darlehens, Verwaltungskosten

(1) Das Darlehen ist unverzinslich und mit jährlich 2 v. H. des Ursprungskapitals zu tilgen.

(2) Außerdem ist jährlich ein Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 0,12 v. H. des Ursprungskapitals zu entrichten.

(3) Die Tilgung des Darlehens beginnt nach Inbetriebnahme an dem darauffolgenden 1. 4. bzw. 1. 10. Ist das Darlehen ausnahmsweise erst nach Inbetriebnahme ausgezahlt worden, beginnt die Tilgung mit dem auf die Auszahlung der Schlußrate folgenden 1. 4. bzw. 1. 10. Der Verwaltungskostenbeitrag ist nach Auszahlung der ersten Darlehrate von dem vorhergehenden 1. 4. bzw. 1. 10. an zu entrichten. Tilgungsbetrag und Verwaltungskostenbeitrag sind in gleichbleibenden Halbjahresraten nachträglich am 31. 3. und 30. 9. eines jeden Jahres fällig und binnen 2 Wochen nach Fälligkeit kostenfrei zu zahlen. Eine Aufrechnung ist ausgeschlossen.

(4) Die planmäßigen Tilgungsbeträge werden einmal jährlich am 30. 9. abgeschrieben.

§ 5

Schlußabrechnung und Verwendungsnachweis

(1) Der Darlehnsnehmer verpflichtet sich, bis zum Ablauf von 9 Monaten vom Tage der Inbetriebnahme ab eine Schlußabrechnung über das Bauvorhaben aufzustellen und der Bewilligungsbehörde in Form eines Verwendungsnachweises anzuzeigen, daß diese zur Nachprüfung durch die Bewilligungsbehörde, den Landesrechnungshof sowie eine sonstige vom Lande bestimmte Stelle bereithalten wird.

(2) Der Darlehnsnehmer verpflichtet sich ferner, dem Darlehnsgeber, dem Landesrechnungshof sowie einer vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales bezeichneten Stelle jede gewünschte Auskunft über die Verwendung des Darlehens zu erteilen, etwa verlangte Unterlagen über das Bauvorhaben vorzulegen und erforderliche Besichtigungen der Bauten jederzeit zu gestatten.

§ 6
Erhaltung des Bauzustandes

Der Darlehnsnehmer verpflichtet sich, die mit Hilfe des Darlehens erstellten Gebäude stets in gutem Bauzustand zu erhalten. Er hat die vom Darlehnsgeber geforderten Ausbesserungen und Erneuerungen in dem nach den Zeitumständen zumutbaren Ausmaß in der festgesetzten Frist auf seine Kosten ausführen zu lassen. Wesentliche Änderungen auf dem bebauten Grundstück dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Darlehnsgebers vorgenommen werden. Werden die Gebäude durch Brand ganz oder teilweise zerstört, so ist der Darlehnsnehmer verpflichtet, sie nach Planungsunterlagen, die der Genehmigung des Darlehnsgebers bedürfen, in der von diesem festgesetzten, den jeweiligen Zeitumständen angemessenen Frist auf seine Kosten wiederherzustellen.

§ 7
Rückzahlungsrecht des Schuldners

Der Darlehnsnehmer kann das Darlehen jederzeit ganz oder in Teilbeträgen von vollen 1000 DM zurückzahlen.

§ 8
Kündigungsrecht des Darlehnsgebers

- (1) Das Darlehen ist grundsätzlich von seiten des Darlehnsgebers unkündbar.
- (2) Das Darlehen ist – auch ohne Kündigung durch den Darlehnsgeber – ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist unverzüglich ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn
 - a) die Angaben in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
 - b) die Bewilligung durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt worden ist und
 - c) soweit das Darlehen zweckwidrig oder unwirtschaftlich verwendet worden ist,
 - d) der Darlehnsnehmer den Anspruch auf Auszahlung des Darlehens ohne schriftliche Einwilligung des Darlehnsgebers abgetreten oder die Forderung aus dem Darlehen ganz oder teilweise verpfändet hat,
 - e) über das Vermögen des Darlehnsnehmers das Konkursverfahren eingeleitet oder eröffnet wird oder wenn der Darlehnsnehmer die Zahlungen einstellt, es sei denn, daß die Zahlungseinstellung alsbald zur Anordnung des Vergleichsverfahrens führt,
 - f) der Darlehnsnehmer als juristische Person seine Rechtsfähigkeit verliert oder in Liquidation tritt,
 - g) die Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung des Grundstücks oder eines Teils desselben eingeleitet oder angeordnet wird,
 - h) das Erbbaurecht erlischt.
- (3) Der Darlehnsgeber kann die sofortige Rückzahlung des Darlehens ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigen Gründen verlangen, insbesondere wenn der Darlehnsnehmer
 - a) den Verwendungszweck der Einrichtung während der Dauer der Zweckbindung (Laufzeit des Darlehens) ohne Zustimmung des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales geändert hat oder nicht mehr aufrechterhalten kann,
 - b) den Auflagen des Zuwendungsbescheides, den in der Schuldkunde übernommenen Verpflichtungen oder den der Darlehnsgewährung zugrundeliegenden Bestimmungen nicht nachgekommen ist,
 - c) mit Tilgungsbeträgen und Verwaltungskostenbeiträgen in Höhe von mehr als 3 Halbjahresraten in Verzug geraten ist,
 - d) den Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt hat oder nicht rechtzeitig vorlegt,
 - e) bei der Durchführung des Bauvorhabens ohne schriftliche Einwilligung durch die Bewilligungsbehörde von den genehmigten Planungsunterlagen in wesentlichen Punkten abgewichen ist,
 - f) das Eigentum/Erbbaurecht an dem Grundstück, auf dem die mit Landesdarlehen geförderte Einrichtung errichtet worden ist, während der Dauer der Zweckbindung ohne vorherige Zustimmung des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales auf einen Dritten übertragen oder belastet hat.

§ 9
Verzinsung

- (1) Wird der Zuwendungsbescheid durch die Bewilligungsbehörde zurückgenommen oder widerrufen und kann der Darlehnsgeber daher die sofortige Rückzahlung des Darlehens nach § 8 dieser Urkunde verlangen, so ist das Darlehen mit 6 v. H. zu verzinsen.

Die Zinsen sind in den Fällen des § 8 Abs. 2 Buchst. a) bis c), Abs. 3 Buchst. a) vom Tage der Auszahlung der Darlehnsraten und im übrigen vom Tage des Widerrufs des Zuwendungsbescheides an zu entrichten.

Wird das entsprechend dem Baufortschritt auszuzahlende (Teil-)Darlehen nicht innerhalb von 6 Wochen nach Eingang beim Darlehnsnehmer zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht widerrufen oder zurückgenommen, sind für die Zeit vom Eingang bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen in Höhe von 6 v. H. zu zahlen.

(2) Kommt der Darlehnsnehmer mit Tilgung und Verwaltungskostenbeitrag in Verzug, erhebt die Bank von der rückständigen Leistung vom Tage der Fälligkeit an Verzugszinsen in Höhe des in Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Zinssatzes.

§ 10
Verpflichtungen bei Rechtsnachfolge

(1) Der Darlehnsnehmer hat seinen Rechtsnachfolger zu verpflichten, alle mit der Hingabe des Darlehens verbundenen Bedingungen zu übernehmen.

(2) Der Darlehnsnehmer verpflichtet sich, im Falle der Übertragung des Eigentums an dem Grundstück an einen Dritten das Darlehen an den Darlehnsgeber zurückzuzahlen, sofern der Erwerber das Darlehen nicht übernimmt.

§ 11
Kostenübernahme

Sämtliche Kosten aus der Erfüllung dieser Schuldurkunde übernimmt der Darlehnsnehmer.

§ 12
Erfüllungsort

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Düsseldorf/Münster; es sei denn, daß ein ausschließlicher Gerichtsstand besteht.

§ 13
Belastungen des Grundstücks

Auf dem zu bebauenden Grundstück ruhen zur Zeit die aus dem Zuwendungsbescheid v.

Nr. ersichtlichen Lasten, und zwar

Abteilung II

Abteilung III

Der Darlehnsnehmer verpflichtet sich, keine Belastungen des Grundstücks eintragen zu lassen, die einer späteren dinglichen Sicherung des Landesdarlehens an der zur Zeit der Bewilligung des Darlehens bereitesten Rangstelle entgegenstehen würden.

....., den

Namens der

Im Auftrage des

(Dienstsiegel)

Es wird hiermit amtlich bescheinigt, daß diejenigen Personen, die gesetzlich berufen sind, die Schuldurkunde mit Wirkung für den Darlehnsnehmer zu unterzeichnen, sie vollzählig und in der richtigen Form unterzeichnet haben.

....., den

(Dienstsiegel)

.....

(Unterschrift der Aufsichtsbehörde)

....., den
(Westdeutsche Landesbank Girozentrale)

An

.....
(Versicherer)

in

Betr.: Grundstück in
(Ort, Straße, Nr.)

Eigentümer:

Bezug: Ihr Feuerversicherungsschein Nr.

Versicherungssumme: DM.

Zur Wahrnehmung unserer Realrechte wird hierdurch mitgeteilt, daß das obengenannte Grundstück mit einem Grundpfandrecht belastet ist, das zur Sicherung eines Landesbaudarlehens dient, welches zur Finanzierung des auf dem Grundstück errichteten, bei Ihnen gegen Brandschaden versicherten Gebäudes gewährt wurde.

Es wird gebeten, der unterzeichneten Stelle unter Verwendung des anliegenden Vordrucks zu bestätigen, daß sie von allen den Umfang des Versicherungsschutzes betreffenden Veränderungen des zwischen Ihnen und dem Versicherungsnehmer geschlossenen Feuerversicherungsvertrages, insbesondere hinsichtlich der Deckungssumme, unverzüglich unterrichtet werden wird und daß die Versicherungssumme als ausreichend im Sinne der vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Arbeitsgruppe öffentlich-rechtliche/private Versicherung im Verband der Sachversicherer e.V. in Köln getroffenen Vereinbarung anzusehen ist.

Die Baukosten des geförderten Bauvorhabens betragen nach dem Finanzierungsplan²⁾

..... DM.

Soweit die endgültigen Baukosten hiervon wesentlich abweichen, werde ich Sie unterrichten.

¹⁾ Entfällt, soweit eine dingliche Sicherung des Darlehens nicht erfolgt.
²⁾ Siehe Anlage 1 – II.

....., den

(Versicherer)

An

.....
(Westdeutsche Landesbank Girozentrale)

in

Betr.: Grundstück in

Eigentümer:

Bezug: Ihr Schreiben vom

Wir bestätigen hiermit,

1. daß wir von der Anmeldung Ihres Realrechts Kenntnis genommen haben und die für den Realgläubiger gemäß § 100 ff VVG begründeten Schutzrechte beachten werden und
2. daß der Versicherungsvertrag für das Gebäude auf dem obigen Grundstück einen ausreichenden Versicherungsschutz im Sinne der vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Arbeitsgruppe öffentlich-rechtliche/private Versicherung im Verband der Sachversicherer e.V., Köln, getroffenen Vereinbarungen bietet.

.....
(Unterschrift)

¹⁾ Entfällt, soweit eine dingliche Sicherung des Darlehens nicht erfolgt.

Erklärung

Ich/Wir, d.....

bin/sind Eigentümer des im Grundbuch/Erbbaugrundbuch
von Band Blatt eingetragenen
Grundstücks/Erbbaurechts.

In Abteilung III unter lfd. Nr. des vorbezeichneten Grundbuchs/Erbbaugrundbuchs ist zugunsten
..... eine Grundschuld in Höhe von

..... DM

(i. W.: Deutsche Mark)
eingetragen.

1. Der/Die vorbezeichnete/n Grundschuldgläubiger erklärt/en:

Ich/Wir versichere/n, daß die Grundschuld nur zur Sicherung eines Darlehens dient, das zur Deckung der Baukosten eines Gebäudes auf dem belasteten Grundstück/Erbbaurecht gewährt worden ist.

Ich/Wir verpflichte/n mich/uns gegenüber der Westdeutschen Landesbank Girozentrale in Düsseldorf/in Münster/Westf.¹⁾ als nachrangiger Hypothekengläubigerin aus der Grundschuld nur Befriedigung wegen der Ansprüche aus dem gesicherten Baudarlehen zu suchen und im übrigen Lösungsbewilligung auch dann zu erteilen, wenn mir/uns aus anderen Rechtsgründen noch Ansprüche gegen den/die Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigten oder dessen/deren Rechtsnachfolger zustehen sollten, sowie die Grundschuld nicht zur Sicherung anderweitiger Darlehen oder Kredite an Dritte abzutreten. Ich/Wir verpflichte/n mich/uns ferner, die Lösung der Grundschuld zu bewilligen, wenn und soweit die durch sie gesicherte Forderung nicht entsteht oder die entstandene Forderung erlischt.

2. Der/Die Grundstückseigentümer/in Erbbauberechtigte erklärt/en:

Ich/Wir verpflichte/n mich/uns, der Westdeutschen Landesbank Girozentrale gegenüber im Falle der Erteilung der vorgenannten Lösungsbewilligung diese Lösung im Grundbuch/Erbbaugrundbuch zu beantragen.

Außerdem verpflichte/n ich mich/wir uns, der Westdeutschen Landesbank Girozentrale gegenüber, die Grundschuld löschen zu lassen, wenn mir/uns ein Anspruch gegen den/die Grundschuldgläubiger/in auf Rückübertragung der Grundschuld zusteht oder wenn und soweit sich die Grundschuld mit dem Eigentum am Grundstück/Erbbaurecht in einer Person vereinigt, also zur Eigentümergrundschuld wird, und zwar gleichgültig aus welchem Grunde. Ich/Wir trete/n schon jetzt alle etwaigen Ansprüche, die mir/uns gegen den jeweiligen Grundschuldgläubiger infolge Nichtvälltigung oder Erlöschen der gesicherten Forderungen entstehen oder entstehen sollten, an die Westdeutsche Landesbank Girozentrale ab.

.....
(Grundschuldgläubiger)

.....
(Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigter)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

....., den,
(Antragsteller)

An den
Landschaftsverband
in

Antrag¹⁾
**auf Bewilligung eines Landeszuschusses²⁾ zur Beschaffung von Einrichtungsgegenständen
freier gemeinnütziger und kommunaler sozialer Einrichtungen im Bereich der Sozialhilfe
nach den Bestimmungen des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales,
RdErl. v. 12. 6. 1979 (SMBI. NW. 2170)**

I.

1. Bezeichnung, Anschrift und ggf. Fernruf der Einrichtung:

.....

2. Zweckbestimmung:

.....

3. Name, Rechtsform, Anschrift und Fernruf des Trägers (Antragstellers):

.....

- 3.1 vertreten durch:

.....

4. Register beim Amtsgericht (Vereinsregister, Genossenschaftsregister und dgl.) mit Reg.-Nr.:

.....

5. Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigter bzw. Dauer des Pacht-, Miet- oder Nutzungsvertrages
(vom bis)

.....

6. Art der Buchführung:

.....

7. Die Jahresabschlüsse werden regelmäßig geprüft:

.....

8. Zeichnungsbefugnis für Anweisungen:

.....

9. Bankkonto Nr.: bei

¹⁾ Der Antrag ist in zweifacher Ausfertigung einzureichen, für jede Art der Förderung (Erst- oder Ergänzungs- bzw. Ersatzbeschaffung) ist ein gesonderter Antrag zu stellen.

²⁾ Bei kommunalen Trägern jeweils: -zuweisung

10. Zuständiger Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege bzw. zuständige Aufsichtsbehörde:

.....

II.

11. Die Einrichtung wird voraussichtlich in Betrieb genommen¹⁾

.....

12. Zahl der Plätze in der Einrichtung

III.

Finanzierungsplan

A. Ausgaben

13. Es sollen beschafft werden

13.1 als Erst-, Ergänzungs- oder Ersatzbeschaffung²⁾ nach DIN 276³⁾

| | | |
|------------------------------------|-------|----|
| Nr. 4.2.0.0 (Bewegliches Mobiliar) | | DM |
| Nr. 4.3.0.0 (Textilien) | | DM |
| Nr. 4.4.0.0 (Arbeitsgerät) | | DM |
| Nr. 4.9.0.0 (Sonstiges Gerät) | | DM |
| insgesamt | | DM |

13.2 Als Ergänzungs- oder Ersatzbeschaffung²⁾ nach DIN 276

| | | |
|--------------------------------------|-------|----|
| Nr. 3.4.0.0 (Betriebliche Einbauten) | | DM |
| Nr. 4.1.0.0 (Allgemeines Gerät) | | DM |
| Nr. 4.5.0.0 (Beleuchtung) | | DM |
| Nr. 5.4.0.0 (Wirtschaftsgegenstände) | | DM |
| insgesamt | | DM |

[Liste der Gegenstände mit Preisangaben ist beigefügt⁴⁾]

¹⁾ Nur in Verbindung mit einem Bauvorhaben

²⁾ Nichtzutreffendes streichen

³⁾ Ausgabe September 1971

⁴⁾ Nur für die Beträge der einzelnen Kostengruppen der DIN 276 (bis zur 2. Spalte dieser DIN, z.B. 3.4) gelten Nr. 1.31 der Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze bzw. Nr. 1.2 der Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze – Gemeinden –

Die Liste entfällt jedoch bei der Erstbeschaffung in Verbindung mit Bauvorhaben.

B. Einnahmen¹⁾

14. Zur Finanzierung des unter Buchstabe A) angemeldeten Bedarfs werden folgende Mittel nachgewiesen:

| | | |
|--|------------------------|----------|
| 14.1 Eigenmittel | | DM |
| 14.2 Fremdmittel mit rechtsverbindlicher Zusage oder Vereinbarung | | DM |
| 14.3 Fremdmittel, für die eine rechtsverbindliche Zusage noch nicht vorliegt | | DM |
| 14.4 Beantragter Landeszuschuß | | DM |
| Plätze/Betten x Festbetrag | DM ²⁾ | |
| | Einnahmen insgesamt | DM |

IV.

Ich/wir erkläre(n), daß die vorstehenden Angaben sowie die Angaben in den Anlagen zum Antrag richtig und vollständig sind.

Ich/wir erkläre(n), daß die Gegenstände für die Dauer von 10 Jahren dem Verwendungszweck nicht entzogen werden. Endet der Verwendungszweck vor Ablauf von 10 Jahren, so steht dem Land ein Erstattungsanspruch – ohne Zinsen – (Wertausgleich) zu. Der Erstattungsanspruch beträgt für jedes volle Kalenderjahr seit Empfang des letzten Teilbetrages, für das die Zweckbestimmung wegfällt, 10 v.H. des Zuschusses.

Ich/wir erkläre(n) ferner, daß ich/wir die Erstausstattung/Einrichtungsgegenstände noch nicht beschafft habe(n) und verpflichte(n) mich/uns, vertragliche Bindungen zur Beschaffung der Erstausstattung/Einrichtungsgegenstände nicht vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides oder einer schriftlichen Förderungszusicherung einzugehen.

Mir/uns ist bekannt, daß ein Vorhaben als begonnen gilt, sobald ins Gewicht fallende Verbindlichkeiten begründet worden sind, die mit dem Zweck, für den die Zuwendung beantragt wird, im ursächlichen Zusammenhang stehen. Als Verbindlichkeiten in diesem Sinne gelten auch bedingte Rechtsgeschäfte und der Kauf auf Probe. Als förderungsunschädlich gelten jedoch Verbindlichkeiten, die eingegangen sind bzw. werden, um die geforderten Antragsunterlagen vorlegen zu können (z.B. Verbindlichkeiten aus Aufträgen an Architekten und Sonderfachleute im üblichen Umfang).

....., den 19.....

.....
(Rechtsverbindl. Unterschriften)

¹⁾ Für die Gemeinden bleibt § 16 i.V. mit § 17 GemHVO unberührt.

²⁾ Nur bei Festbetragfinanzierung.

....., den
(Bewilligungsbehörde)

Betr.: Zuwendung aus den Mitteln für

.....
(Zweckbestimmung der Haushaltsstelle)

Kapitel Titel Haushaltsjahr(e)

Bezug: Antrag des
(Bezeichnung des Antragstellers)

Vermerk

Ergebnis der Prüfung des Antrags:

.....
.....
.....
.....

Es wird eine Zuwendung aus des/der Haushaltsjahre(s)
(Angabe der Haushaltsstelle)

in Form eines zweckgebundenen Zuschusses¹⁾ von DM zur Anteilfinanzierung
in Höhe von v. H./Festbetragsfinanzierung²⁾ zu förderungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von
..... DM bewilligt.

.....
(Unterschrift)

¹⁾ Bei kommunalen Trägern jeweils: Zuweisung
²⁾ Nichtzutreffendes streichen

(Bewilligungsbehörde)

, den

An

in

Zuwendungsbescheid

Betr.:

Bezug: Antrag vom

Anlg.:

Aufgrund des Antrages und nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen sowie der beigefügten/Ihnen bekannten¹⁾

Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze – ABewGr –

Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze – Gemeinden – ABewGr – Gemeinden –¹⁾bewillige ich Ihnen als Projektförderung für die Zeit vom bis einen zweck-
gebundenen Landeszuschuß²⁾ zur Erstausstattung/Beschaffung von Einrichtungsgegenständen¹⁾ in Höhe von

..... DM

in Worten: „ „ Deutsche Mark.

Der Zuschuß wird als Anteilfinanzierung in Höhe von v. H./Festbetrag finanziert¹⁾ zu förderungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von DM gewährt.

Der Zuschuß errechnet sich wie folgt:

Anzahl der Plätze/Bettplätze x Festbetrag DM¹⁾

Die Auszahlung des Zuschusses wird auf folgende Höchstbeträge beschränkt:

| | | |
|---------|-------|----|
| 19..... | | DM |
| 19..... | | DM |

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen²⁾ Bei kommunalen Trägern jeweils: Zuweisung

Abweichend von den Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätzen gilt folgendes:

1. Der Zuschuß kann nur für fällige Forderungen, die für einen Zeitraum von bis zu 6 Wochen nach Eingang entstehen, angefordert werden. Der Landeszuschuß darf vor Verbrauch der Eigenmittel und Fremdmittel angefordert und verbraucht werden.¹⁾
2. Die Inventarisierung nach Nr. 6.3 ABewGr ist entbehrlich. Für kommunale Träger gelten §§ 37 und 38 GemHVO.
3. Bei freien gemeinnützigen Trägern verzichtet das Land auf die Erhebung von Zinsen bis zum Betrage von 20,- DM.
4. Spätestens drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes ist mir der Verwendungs nachweis nach der Anlage 10 zu den Förderungsrichtlinien vom 12. 6. 1979 (SMBI. NW. 2170) in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

Auf die Pflichten als Zuwendungsempfänger, insbesondere auf die in Nr. 3 und Nr. 11 ABewGr/ABewGr – Gemeinden – aufgeführten, wird ausdrücklich hingewiesen.

Weiterhin gelten folgende besondere Bewirtschaftungsgrundsätze:

1. Der Anspruch auf Auszahlung des Zuschusses darf nur mit Einwilligung der Bewilligungsbehörde abgetreten oder verpfändet werden.
2. Dieser Zuwendungsbescheid wird erst wirksam, wenn Sie sich schriftlich mit seinem Inhalt – spätestens bis zur ersten Mittelanforderung – einverstanden erklärt haben.

.....
(Unterschrift)

¹⁾ Zu streichen bei Anteilfinanzierung

.....
(Zuwendungsempfänger)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Sachbearbeiter)

.....
(Telefon-Nr.)

An den
Landschaftsverband

Betr.: Förderung freier gemeinnütziger und kommunaler sozialer Einrichtungen im Bereich der Sozialhilfe (RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 12. 6. 1979 [SMBI. NW. 2170])

hier: Verwendungsnachweis über Bauvorhaben

Bezug: Zuwendungsbescheid(e) des Landschaftsverbandes
vom Az.:

Anlg.:

Hiermit lege ich fristgemäß zum 19 den Verwendungsnachweis vor.

.....
(Unterschrift)

Verwendungsnachweis

zum Zuwendungsbescheid des

vom Az.:

Zweck der Zuwendung:

Betrag der bewilligten Zuwendung: DM
(..... Plätze/Betten × Festbetrag v. DM)¹⁾**I. Sachbericht:** ²⁾

(Erläuterung der Verwendung der Zuwendung. Darstellung des erzielten Erfolges und seine Auswirkungen, Gesamtübersicht über die finanzielle Abwicklung des Vorhabens.)

1.1 Tag des Baubeginns:

1.2 Tag der Fertigstellung:

1.3 Tag der Inbetriebnahme:

1.4 Mit der Ausführung übereinstimmende Baupläne sind beigefügt:

| | | | |
|-----------------|--|---|----------------|
| bitte ausfüllen | Diese enthalten keine Abweichungen von den genehmigten Bauplänen | Abweichungen von den genehmigten Bauplänen sind in den beigefügten Plänen besonders gekennzeichnet und wurden von Ihnen genehmigt mit | Schreiben vom: |
|-----------------|--|---|----------------|

II. Zahlenmäßiger Nachweis**1. Ausgaben**

| Verwendung der Mittel [gegliedert nach den Kostengruppen der DIN 276 (Ausgabe Sept. 1971)] | | | | | | | | |
|--|--|---|--|--|---|---|---|------------------------|
| Nachgewiesene Baukosten | Kosten für das Herrichten des Baugrundstücks 1.4.0.0 DM | Kosten der Erschließung 2.1 bis 2.3 DM | Kosten des Bauwerkes 3.1 bis 3.5 DM | Kosten d. allg. Geräts und der Beleuchtung 4.1 und 4.5 DM | Kosten der Außenanlagen 5.1 bis 5.4 5.8 bis 5.9 DM | Kosten für zusätzl. Maßnahmen 6.0.0.0 DM | Bau-neben-kosten 7.1 bis 7.4 7.8 u. 7.7 DM | Kosten insgesamt DM |
| Endsumme | | | | | | | | |
| Im Antrag vorgesehene Endsumme | | | | | | | | |
| Ersparnis/Überschreitung | | | | | | | | |

¹⁾ Entfällt bei Anteilfinanzierung²⁾ Für die Gemeinden bleibt § 16 i. V. mit § 17 GemHVO unberührt.

2. Einnahmen

[Zusammenstellung aller für den Verwendungszweck eingegangener Gesamteinnahmen, verbrauchten Eigenmittel, der mit dem Zuwendungszweck im Zusammenhang stehenden Fremdmittel sowie des evtl. Zinsgewinns und in der Gliederung des Finanzierungsplanes (II. B. Einnahmen des Antrages)]

| Bewilligende Stelle | Art der Zahlung (z. B. Eigenmittel, Zuschuß, Darlehen, Zinsen, Kredit, Spende) | Betrag | |
|---------------------|---|---|-----------------------------|
| | | Vorgesehen lt. Antrag (Finanzierungsplan) DM | Tatsächliche Einnahme DM |
| 2.1 | 2.2 | 2.3 | 2.4 |
| | | | |
| Einnahmen insges.: | | | |

3. Abschluß

| | | Voranschlag (lt. genehmigter Antragsunterlagen) DM | Ergebnis DM |
|--------------------------|--------------------------|--|----------------|
| Ausgaben (II.1.) | | | |
| Einnahmen (II.2.) | | | |
| Mehrausgabe | Minderausgabe | | |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | | |

III. Abschlußerklarung

Die ordnungsgemäße Verwendung und die Übereinstimmung mit den Büchern und Belegen wird ausdrücklich bestätigt. Die zu erstellende Schlußabrechnung ist vollständig und ordnungsgemäß erstellt und kann durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen geprüft werden.

Eine Berechnung des umbauten Raumes nach DIN 277 (1973) mit der Ermittlung des Raummeterpreises nach der tatsächlichen Bauausführung ist beigefügt.

Raummeterpreis nach der tatsächlichen Bauausführung

..... (Ort) (Datum) (Stempel des Zuwendungsempfängers und
rechtsverbindliche Unterschrift)

Die Übereinstimmung der angegebenen Beträge mit den Büchern und Belegen wird bescheinigt.¹⁾

..... (Ort) (Datum) (Unterschrift des Kassenleiters)

Die dem Verwendungsnachweis zugrunde liegenden Belege wurden sachlich und rechnerisch geprüft. Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel wird bestätigt. Die Bewilligungsbedingungen (Förderungsrichtlinien, haushaltrechtliche Bestimmungen und die Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid) wurden beachtet. Folgende Verstöße wurden festgestellt und konnten nicht bereinigt werden: ¹⁾

..... (Ort) (Datum) (Unterschrift des Rechnungsprüfers)

¹⁾ Nur bei kommunalen Trägern, sonst ist Nr. 102 ABewGr. anzuwenden.

.....
(Zuwendungsempfänger)

.....
(Ort, Datum)

An den
Landschaftsverband

.....
(Sachbearbeiter)

.....
(Telefon-Nr.)

Betr.: Förderung freier gemeinnütziger und kommunaler sozialer Einrichtungen im Bereich der Sozialhilfe (RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 12. 6. 1979 – SMBl. NW. 2170)

hier: Verwendungsnachweis über die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen

Bezug: Zuwendungsbescheid(e) des Landschaftsverbandes
vom Az.

Anlg.:

Hiermit lege ich fristgemäß zum 19..... den Verwendungsnachweis mit Belegen¹) vor.

.....
(Unterschrift)

¹) Nur bei freien gemeinnützigen Trägern

Verwendungsnachweis

zum Zuwendungsbescheid des

vom Az:

Zweck der Zuwendung:

Betrag der bewilligten Zuwendung:

(..... Plätze/Betten × Festbetrag v. DM)¹⁾**I. Sachbericht: ²⁾**

(Erläuterung der Verwendung der Zuwendung, Darstellung des erzielten Erfolges und seine Auswirkungen, Gesamtübersicht über die finanzielle Abwicklung des Vorhabens.)

1.1 Gesamtausgaben DM

1.2 Gesamteinnahmen

1.21 Eigenmittel DM

1.22 Fremdmittel DM

1.23 DM

1.24 DM

1.25 DM

1.26 DM

1.27 Landeszuschuß/-zuweisung DM = DM

Ausgleich/Überschuß³⁾ DM¹⁾ Entfällt bei Anteilfinanzierung²⁾ Für die Gemeinden bleibt § 18 i. V. mit § 17 GemHVO unberührt.³⁾ Nichtzutreffendes streichen

II. Zahlenmäßiger Nachweis

11. Ausgaben

Auflistung der Ausgaben in chronologischer Folge und nach der Gliederung im Finanzierungsplan
(Kostengruppen der DIN 278)

7) Soweit der Platz nicht ausreicht, bitte besonderes Blatt benutzen und die lfd. Nr. des jeweiligen Betrages angeben.

2. Einnahmen

(Zusammenstellung aller für den Verwendungszweck verbrauchten Eigenmittel, der mit dem Zuwendungszweck im Zusammenhang stehenden Fremdmittel und des evtl. Zinsgewinns in chronologischer Reihenfolge nach dem Tag des Geldeingangs und in der Gliederung des Finanzierungsplanes – B) Einnahmen –)

| Lfd. Nr. (Belege sind ent- sprechend numeriert) | Zahlende Stelle | Art der Zahlung (z.B. Eigenmittel, Zuschuß, Darlehen, Zinsen, Kredit) | Betrag DM | Tag des Geldeingangs auf dem Konto |
|---|-----------------|--|--------------|---|
| 2.1 | 2.2 | 2.3 | 2.4 | 2.5 |
| | | | | |
| Einnahmen insgesamt | | | | |

Einnahmen insgesamt DM

Ausgaben insgesamt DM

Ausgleich/Überschuß²⁾ DM

Die beschafften Einrichtungsgegenstände sind, soweit es sich nicht um Gebrauchs- und Ausstattungsgegenstände handelt (wie z.B. Geschirr, Wäsche, Besteck, Spielmaterial), in ein Inventarverzeichnis aufgenommen worden, sofern die §§ 37 und 38 GemHVO dies vorschreiben.¹⁾ Die Rechnungsbelege wurden mit einem entsprechenden Vermerk versehen.¹⁾

¹⁾ Nur bei kommunalen Trägern.

²⁾ Nichtzutreffendes streichen.

Die Verwendung der Zuwendung kann durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen geprüft werden.

Die ordnungsgemäße Verwendung und die Übereinstimmung mit den vorstehenden Unterlagen wird ausdrücklich bestätigt.

.....
(Ort)

.....
(Datum)

.....
(Rechtsverbindl. Unterschrift)¹⁾

¹⁾ Für die Gemeinden (GV) wird ausdrücklich auf Nr. 1.7 (letzter Satz) Vorl. VV zu § 44 LHO – Gemeinden – hingewiesen. Bei der Prüfung nach Nr. 10.2 ABewGr – Gemeinden – ist der Vermerk nach der Anlage 4 der Richtl. NW (Gemeinden) zu § 84a Abs. 1 RHO anzubringen.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 40 v. 31. 7. 1979**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM zuzügl. Portokosten)

| Glied-Nr. | Datum | | Seite |
|-----------|--------------|--|-------|
| 223 | 6. 7. 1979 | Verordnung über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse für die Auszubildenden des Keramikerhandwerks an der Staatlichen Glasfachschule in Rheinbach | 524 |
| 223 | 23. 7. 1979 | Bekanntmachung des Inkrafttretens des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen | 524 |
| 822 | 15. 12. 1978 | Satzung der Landesversicherungsanstalt Westfalen | 524 |

– MBl. NW. 1979 S. 1484.

Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen**Nr. 7 v. 15. 7. 1979****A. Amtlicher Teil**

| | | | |
|--|-----|---|-----|
| I Kultusminister | | | |
| Personalnachrichten | 280 | Neufassung der Satzung des Schulverbandes Gymnasium Neukirchen-Vluyn. Bek. d. Kultusministers v. 7. 6. 1979. | 320 |
| Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule (Ausbildungsordnung gemäß § 26b SchVG – AO-GS) vom 30. Mai 1979. | 280 | Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises. Bek. d. Kultusministers v. 8. 6. 1979. | 321 |
| Verwaltungsvorschriften zu der Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule (VVzAO-GS). RdErl. d. Kultusministers v. 20. 6. 1979. | 283 | Berichtigung. | 321 |
| Vergütung der Mehrarbeit im Schuldienst, des nebenamtlichen Unterrichts und des zusätzlichen Unterrichts durch Studienreferendare und Lehramtsanwärter; hier: Neufassung der seit dem Jahre 1974 ergangenen Erlaßregelungen. RdErl. d. Kultusministers v. 11. 6. 1979. | 296 | II Minister für Wissenschaft und Forschung | |
| Stellendatei für Realschulen und Berufliche Schulen; hier: Einbeziehung der Lehrer, die aufgrund von Gestellungsverträgen an öffentlichen Schulen unterrichten. RdErl. d. Kultusministers v. 22. 6. 1979. | 310 | Graduierungssatzung der Gesamthochschule Wuppertal. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 29. 5. 1979. | 322 |
| Verkehrserziehung in der Schule; hier: Sondermaßnahmen für die Eltern der Schulanfänger: Elterninformation 1979. RdErl. d. Kultusministers v. 6. 6. 1979. | 310 | Vorgezogene Teilsatzung der Studentenschaft der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 13. 6. 1979. | 322 |
| Hauptschule; hier: Richtlinien und Lehrpläne für den Mathematikunterricht in den Klassen 7 und 8. RdErl. d. Kultusministers v. 30. 5. 1979. | 310 | Vorgezogene Teilsatzung der Studentenschaft der Universität Köln. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 8. 6. 1979. | 323 |
| Wahlpflichtunterricht in der Klasse 9 der Hauptschule. RdErl. d. Kultusministers v. 30. 5. 1979. | 310 | Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 11. 6. 1979. | 323 |
| Richtlinien und Lehrpläne für die Realschule; hier: Fächer Kunst und Werken. RdErl. d. Kultusministers v. 23. 5. 1979. | 310 | | |
| Seminare für Schulpraktikanten an Sonderschulen im Bereich körperlich behinderter Schüler bei den Ausbildungsgruppen – Bezirksseminaren für das Lehramt an Sonderschulen. RdErl. d. Kultusministers v. 15. 5. 1979. | 311 | B. Nichtamtlicher Teil | |
| Leihverkehrsordnung für die deutschen Bibliotheken. RdErl. d. Kultusministers v. 30. 5. 1979. | 311 | Stellenausschreibungen im Geschäftsbereich des Kultusministers | 324 |
| Schulfernsehen; hier: „Treffpunkt Deutsch“ – Sendereihe für den Sprachunterricht mit ausländischen Kindern. RdErl. d. Kultusministers v. 22. 6. 1979. | 319 | Stellenausschreibungen; hier: Dienststelle „Landesbeauftragter für den Datenschutz“ | 325 |
| Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Verpflichtungsgesetz im Geschäftsbereich des Kultusministers vom 12. August 1978 (GV. NW. S. 306); hier: Aufhebung der Verordnung. Bek. d. Kultusministers v. 5. 6. 1979. | 319 | Informationsfahrten des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk für Schüler. | 325 |

C. Anzeigenteil

319 Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen 331

– MBl. NW. 1979 S. 1484.

Einzelpreis dieser Nummer 19,- DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 36 0301 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 59,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 118,- DM (Kalenderjahr). Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 688 82 93/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzelleferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,60 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Elisabethstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf